

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunications Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215, 1120 Wien, vertreten durch Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte, Sterngasse 13, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG & Co KG (vormals: Mobilkom Austria AG), Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, am 7. Mai 2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 (im Folgenden „TKG“) wird angeordnet:

Präambel

Die Mobilkom Austria AG & Co KG (im Folgenden „Mobilkom“) schaltet im Sinne des TKG und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihre selbst betriebenen mobilen Telekommunikationsnetze (Mobilfunknetze A 1 [Bereichskennzahl 0664] und D [Bereichskennzahl 0663]) sowie ihr festes Telekommunikationsnetz (ausschließlich im Hinblick auf die erbrachten 0800-Dienste) mit dem festen Telekommunikationsnetz der Tele2 Telecommunications Services GmbH (im Folgenden „Tele2“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung gilt ab Rechtskraft dieses Bescheides (Zustellung an beide Parteien) und gilt insoweit, als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Die Mobilkom und die Tele2 führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Mobilkom ermöglicht der Tele2 den Zugang zu ihren Mobilteilnehmern und zu den in ihrem Netz eingerichteten Diensten (siehe dazu die Anhänge zu dieser Anordnung). Die Tele2 ermöglicht der Mobilkom den Zugang zu ihren geographischen Rufnummern sowie zu den in ihrem Netz eingerichteten Diensten (siehe dazu die Anhänge zu dieser Anordnung).

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

2.2 Indirekt übergebener Verkehr

Die Bedingungen, zu denen der indirekte Verkehr im Wege des Transits über das Netz der TA abgewickelt wird, richten sich nach den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. –anordnungen zwischen der Tele2 und der Mobilkom einerseits und der TA andererseits.

2.3 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS (nur aus Festnetzen)
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit sie die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten. Beschränkungen können sich im Rahmen der Festnetz-Mobilnetzzusammenschaltung jedoch insofern ergeben, als im Einzelfall bestimmte Services nicht verfügbar sind.

2.4. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Tele2 übergibt den anordnungsgegenständlichen Verkehr an den zwischen Tele2 und Mobilkom bestehenden direkten Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2). Hiervon kann im Einzelfall nach Maßgabe dieser Anordnung abgegangen werden (insb. für die Übergabe des Verkehrs zu geographischen Rufnummern, des Verkehrs zu Diensten, des aufgrund von Kapazitätsengpässen entstehenden Überlaufverkehrs oder im Fall von Störungen).

Die Mobilkom übergibt den im Netz der Tele2 terminierenden Verkehr zu geographischen Rufnummern wahlweise der TA oder an den in Pkt. 3.2 festgelegten NÜPs bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs.

2.5 Zusammenschaltungsverbindungen

Die physikalische Verbindung des Mobilkom-Netzes mit dem Tele2-Netz erfolgt gemäß Anhang 2, wo auch die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung beschrieben sind.

2.6 Nebenleistungen

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie zB Schulung von Personal.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet. Es kommen die Verrechnungssätze des Anhangs 8 zur Anwendung.

2.7 Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (s. unten Pkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

2.8 Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.9 Nicht-assoziiertes Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (zB SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Technische Spezifikationen

Die im Rahmen der direkten Zusammenschaltung jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 aufgelistet.

3.2 Netzübergangspunkte

Die Parteien beginnen unmittelbar ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Realisierung der direkten Zusammenschaltung, sofern und sobald Tele 2 die Realisierung der direkten Zusammenschaltung von der Mobilkom verlangt. Die direkte Zusammenschaltung erfolgt im Wege einer 50:50 Verkehrslastverteilung zu den beiden MSC-Standorten der Mobilkom in Wien (1103 Wien, Arsenal; 1010 Wien, Schillerplatz).

Verdoppelt sich das zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bestehende monatliche durchschnittliche Gesamtverkehrsvolumen, so haben die beiden Parteien Verhandlungen über die Herstellung eines weiteren Netzübergabepunktes (NÜP) aufzunehmen. Für die Ermittlung des monatlichen durchschnittlichen Gesamtverkehrsvolumens wird der Mittelwert aus den nachgewiesenen Verkehrsminuten der vorangegangenen sechs Monate herangezogen. Es werden die von den Netzen beider Parteien im jeweils anderen Netz terminierenden bzw. zu den Netzen beider Parteien originierenden Verkehrsminuten addiert. Beide Parteien streben hierbei eine möglichst quellnahe Übergabe des Verkehrs an. Können sich die Parteien nicht auf den Standort des zusätzlichen NÜPs einigen, kann jede Partei ein Koordinations- sowie in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren einleiten.

3.3 Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf dem Internationalen ISUP-Version 2; auf Wunsch einer Partei kann jedoch auch eine Zusammenschaltung auf Basis ISUP-Version 1 vereinbart werden.

3.4 Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1 Nutzkanalnetz

Die Bündel sind hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs auf 1 % Verlust zu dimensionieren. Abweichungen können gesondert vereinbart werden, wobei der Pkt. 4. dieser Anordnung zur Anwendung kommt. Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen.

3.4.2 Zeichengabenetz

Es sind zwischen dem Tele2-Netz und dem Mobilkom-Netz mindestens zwei SS7-Links zu schalten. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,4 Erlang betragen; abhängig von der eingesetzten Technologie der Parteien kann jedoch auch ein anderer Wert vereinbart werden. Wird der maßgebliche Wert (0,4 Erlang bzw. der vereinbarte Wert) überschritten, so ist ein weiterer Link zu errichten. Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen.

3.5 Routing

3.5.1 Allgemeines

Unter "Routing" ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkannalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummern-Längen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (zB CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

Die Verkehrsführung hinsichtlich des indirekt übergebenen Verkehrs erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge und –anordnungen der Parteien mit der TA.

3.5.2. Verkehrsführung im Nutzkannalnetz

3.5.2.1 Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkannalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten in Anhang 5 sowie die in den weiteren Anhängen getroffenen Regelungen).

3.5.2.2 Terminierender Verkehr

Die Tele2 übergibt den im Mobilnetz der Mobilkom terminierenden Zusammenschaltungsverkehr an den in Pkt. 3.2 festgelegten NÜPs bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs.

Die Mobilkom übergibt den im Netz der Tele2 terminierenden Verkehr zu geographischen Rufnummern wahlweise der TA oder an den in Pkt. 3.2 festgelegten NÜPs bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs. Sie hat der Tele2 ehestmöglich mitzuteilen, wo der Verkehr übergeben wird.

3.5.2.3 Originierender Verkehr

Mobilkom übergibt den in ihrem Netz originierenden Verkehr entweder an den in Pkt. 3.2 festgelegten NÜPs bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs oder an die TA. In letzterem Fall hat sie jedoch der Tele2 die Kosten für den Transit sowie alle anfallenden Clearingentgelte zu ersetzen. Sie hat der Tele2 ehestmöglich mitzuteilen, wo der Verkehr übergeben wird.

Hinsichtlich der Übergabe des im Netz der Tele 2 originierenden Verkehrs an die Mobilkom im Hinblick auf die in ihrer Funktion als Festnetzbetreiber erbrachten 0800-Dienste wird auf die Regelungen im Anhang 14 verwiesen.

3.5.3 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangnetz wird (in Bezug auf den direkt übergebenen Verkehr) über die beiden STP-MSC der Mobilkom in Wien (STP-MSC Schillerplatz, STP-MSC Arsenal) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

3.5.4 Routing und Routing-Änderungen

Anfallende Routing-Kosten werden nicht wechselseitig erstattet. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Errichtung von tariffreien Diensten (Anhang 14).

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

3.5.5 Außergewöhnliche Netzbelastung und Überlauf

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

Bei direkter Zusammenschaltung können beide Parteien Verkehr bei Kapazitätsengpässen indirekt im Wege des Transits über das Netz der TA übergeben.

4. Planung und Bestellung von NÜPs, Links sowie NÜP- und LINK-Kapazitäten

4.1 Planung

Die Parteien haben Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durchzuführen und eine gegenseitige Planung abzustimmen. Diese Planungsrunden finden zumindest halbjährlich statt; zusätzliche Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden.

Die Planung ist voraussichtlich für ein Jahr durchzuführen. Beide Parteien haben zur Vorbereitung spätestens drei Wochen vor den Planungsrunden schriftlich ihre erwarteten Kapazitäten bekannt zu geben.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

4.2 Bestellung

4.2.1. Allgemeines

Die von den Parteien abgestimmte Planung ist durch Bestellungen zu ergänzen.

Der Bestellprozess besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil umfasst die Nachfrage einer Partei, das formale Angebot der anderen Partei und die Annahme dieses Angebots („Bestellung“). Der zweite Teil enthält die Implementierung der Bestellung, die Testphase und die Aufnahme des normalen Betriebs.

4.2.2. Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“)

Die Nachfrage, das Angebot und die Annahme des Angebots („Bestellung“) haben schriftlich zu erfolgen. Nachfragen können zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

Die Nachfrage (und Bestellung) soll nach Möglichkeit im Rahmen der in der Planungsrunde übereingekommenen Prognosen erfolgen. Auch Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern (vgl. Pkt. 4.2.2.). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in jener Planungsrunde mitgeteilt wurden, die der Bestellung unmittelbar vorausging. Erfolgte diese Planungsrunde in einem kürzeren Abstand als zwei Monate vor der Bestellung, so sind die Prognosen der zuvor ergangenen Planungsrunde maßgeblich.

Die nachgefragte Partei hat den Erhalt der Nachfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen.

Nach Erhalt der Nachfrage hat die nachgefragte Partei zu überprüfen, ob die Bereitstellung des nachgefragten Bedarfs technisch durchführbar ist, und innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Absendung der Bestätigung des Erhalts der Nachfrage zu antworten.

Ist die Bereitstellung des in der Nachfrage angegebenen Bedarfs (wenn auch nur teilweise) technisch durchführbar, hat die nachgefragte Partei innerhalb von zehn Arbeitstagen nach oben angeführter Bestätigung ein formales Angebot (Teilangebot) der nachfragenden Partei zu übermitteln. Dieses Angebot bleibt zehn Tage gültig.

Für jenen Teil, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, hat binnen derselben Frist der nachfragenden Partei der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben zu werden.

Lieferungen haben ehestmöglich zu erfolgen.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Einlangen der Bestellung in schriftlicher Form bei der nachgefragten Partei, wenn die Bestellung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde angekündigt worden ist.

Maximale Lieferzeiten:

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link)	Zeitraum
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Ankündigung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde verlängern sich die maximalen Fristen um jeweils zehn Wochen.

5. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

5.1 Verkehrsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die wechselseitige Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt.

5.2 Verrechnung der Verkehrsentgelte

Die Verrechnung der Verkehrsentgelte für den über TA-Transit (indirekt) abgewickelten gegenseitigen Verkehrs erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen der Mobilkom und der TA bzw. zwischen der Tele2 und der TA

bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträgen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der TA die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann. Die Abrechnungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw -anordnungen mit der TA.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, im Falle von Entgeltänderungen der TA unverzüglich die geänderten Entgelte (mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Wirksamkeitszeitpunkt) bekannt zu geben.

Die Verrechnung der Verkehrsentgelte für den direkt zwischen den Parteien abgewickelten gegenseitigen Verkehrs erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien nach den im folgenden festgelegten Grundsätzen.

5.3 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.4 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5.5 Kosten für Netzübergangspunkte

Die Kosten der Realisierung sowie die laufenden Kosten der Zusammenschaltungsverbindung werden gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 getragen.

5.6 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.6.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert den von ihr zu verrechnenden Verkehr (d.i. bei Terminierung der ankommende Verkehr; bei Originierung der abgehende Verkehr) einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung.

5.6.2 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit. Änderungen werden ehestmöglich, mindestens aber drei Monate ab Implementierung mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜP Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2 % [jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 EUR 3.633,64)], im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt 6.4 (Koordinatoren) eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.6.3 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

5.7 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

5.7.1 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, sind die Bestimmungen in Pkt 4 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

5.7.2 Kosten

Leistungen dieser Art werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Mobilkom und der Tele2 verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Mobilkom sind im Anhang 8 aufgelistet. Tele2 hat ihre Verrechnungssätze bekannt zu geben.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der anderen Partei einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.8 Rechnungsinhalt

5.8.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.8.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen.

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.8.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.9 Rechnungslegung

5.9.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich (von Ausnahmefällen abgesehen spätestens nach 15 Tagen) und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.9.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen); bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.10 Fälligkeit

5.10.1. Allgemeines

Hinsichtlich der kaskadiert über die TA abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach der von der TA ausgestellten Rechnung. Es gelten die Bestimmungen über die Fälligkeit gemäß den jeweils mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen.

Hinsichtlich der direkt zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

5.10.2 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.10.3 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. Punkt 6.4. und des Eskalationsverfahrens gem. Pkt 10 sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gem.

Pkt. 5.10.3) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

5.10.3 Betragsabweichungen

Weicht bei direkter Abrechnung der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um mehr als 2 %, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64) von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Die Partei, die die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4. und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der direkten Zusammenschaltung um bis zu 5 % bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2 % von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als ATS 50.000 (EUR 3.633,64) ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.11 CLI

Die Parteien sind verpflichtet,

- für Verkehr von in ihren Netzen originierenden Gesprächen, welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben;

- bei der Übergabe von in ihren Netzen originierenden Gesprächen unmittelbar an die andere Partei ihre CLI mitzugeben und
- bei der Übergabe von in Drittnetzen originierenden Gesprächen an die andere Partei die Drittnetz-CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

Stellt eine Partei fest, dass entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des bei ihr terminierenden Verkehrs die andere Partei die CLI nicht mitüberträgt und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.4.) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Pkt. 10) zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insbes. weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

6.1.1 Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden bei Implementierung von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

6.1.2 Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern	99,96 % oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	-------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821

Für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99 % zu betragen. Dieser Verfügbarkeitsparameter ist auf jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link), einschließlich der angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden.

Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird. Erfolgt die Bereitstellung der Verbindungsleitung durch Dritte, so haben die Parteien gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass der die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte den genannten Verfügbarkeitswert garantiert.

Über den garantierten Verfügbarkeitswert hinaus streben die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% je Verbindungsleitung (durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Vereinbarung mit die Verbindungsleitung bereitstellenden Dritten) an.

Bietet der jeweilige die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte in seinen Geschäftsbedingungen eine höhere durchschnittliche Verfügbarkeit je Verbindungsleitung an, so haben die Parteien ebenfalls mindestens diesen Wert zu garantieren.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

6.1.3 Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages

betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. Auf Seiten des Mobilfunkbetreibers entspricht die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde mindestens 88%.

6.1.4 Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.4.) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Pkt 10 aktivieren.

6.2 Tests, Teststrategie und Teststandards

6.2.1 Allgemeines

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme Verbindungsleitung (Joining Link) zwischen den Parteien;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Hardware-Komponenten (HW) bzw. Software-Releases (SW) einer der beiden Parteien in Betrieb genommen werden und die andere Partei betroffen sein kann.

Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von dieser Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen durchzuführen, dass die generell angeordneten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

6.2.2 Inbetriebnahmemessungen

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs-, und Diensteniveau zu gewährleisten.

6.2.2.1 Inbetriebnahmemessungen der Übertragung

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten.

Für den Fall einer End-of-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall einer In-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems richten sich nach dem Dienstbehelf 14-0015 der Telekom Austria (siehe Anhang 3).

6.2.2.2 Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils angeordneten Leistungsumfang zu testen:

- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,
- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

6.2.2.3 Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-zu-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-zu-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing und das Routing zu den richtigen Nummernbereichen,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-zu-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

6.2.3 Kompatibilitätstests

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-zu-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

6.3 Entstörung

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz oder im Verantwortungsbereich (hierzu zählen auch die einer Partei von Dritten als deren Erfüllungsgehilfen bereitgestellten Netzelemente/Dienste) einer Partei, die sich entweder auf die Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Parteien haben einander Störungen, Mängel oder Schäden an überlassenen Einrichtungen unverzüglich bei den bekannt gegebenen Störungsmeldestellen anzuzeigen und die Entstörung zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den gestörten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

Jede Partei, die eine Störung zu vertreten hat, kommt für die Kosten der Störungsbehebung im Netz der anderen Partei auf.

Jede Partei kann Störungen von 0-24 Uhr der von der anderen Partei definierten Störungsstelle melden. Es wird ehebaldigst, spätestens jedoch nach zwei Stunden ab Meldung mit der Behebung der Störung begonnen. Beide Parteien haben zusammenzuwirken, um das Ausmaß der Störungen möglichst gering zu halten (z.B. sofern notwendig und wirtschaftlich zumutbar, Zurverfügungstellung von Ersatzschaltungen).

6.4 Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator (siehe Anhang 9). Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene und von beiden Parteien durch zeichnungsberechtigte Mitarbeiter unterfertigte schriftliche Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Mobilkom und die Tele2 jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7 Sperre

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen (durch Netztrennung). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen unbestrittenen Zusammenschaltungsentgelten (zB Einrichtungskosten) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz (bzw in dem zu ihrem Verantwortungsbereich zählenden Netzelementen) abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

9. Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften für Handlungen/Unterlassungen im Rahmen der Zusammenschaltung ihrer Netze ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20 Millionen (EUR 1.453.450) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100 Millionen (EUR 7.267.280) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweiligen Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von ATS 100.000 (EUR 7.267,28) für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.4. genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1 Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird ab Rechtskraft dieses Bescheides wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2 Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) endet - in Abweichung vom Punkt 11.1 - am 31.10.2001, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf.

Bis zum 31.7.2001 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab dem 1. 11.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem 1.11.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Ab dem 1.11.2001 wenden die Parteien die Zusammenschaltungsentgelte dieser Anordnung vorläufig weiter an. Diese Regelung hinsichtlich der vorläufigen Fortgeltung der Zusammenschaltungsentgelte gilt solange, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.10.2001 angerufen, so tritt eine solche Neuregelung mit Wirkung vom 1.11.2001 in Kraft.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.3 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten möglich. Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten möglich. Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2001 ausgesprochen werden.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2. sinngemäß angewendet.

11.4 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung) von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung dieser Anordnung und deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

11.5 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.6 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und neue Erkenntnisse über Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt, so kann jede der Parteien eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, gemäß § 37 ff TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf Grund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung vereinbarungsgemäß rückwirkend beseitigt.

12. Geheimhaltung

12.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

12.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.4. (ausserordentliche Kündigung) dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

12.9 Konventionalstrafe

Eine Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle (Anhang 9) gesandt wurden.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch

eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge. Soweit zwischen dem allgemeinen Teil und den Anhängen Widersprüche bestehen, gehen die Regelungen der Anhänge vor.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	nicht festgelegt
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	nicht festgelegt
Anhang 12	nicht festgelegt
Anhang 13	nicht festgelegt
Anhang 13a	nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

„Drittnetz“ ist ein von dem Netz der Mobilkom und dem Tele2-Netz verschiedenes nationales Netz.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß der technischen Spezifikationen in Anhang 2, an denen das Mobilkom-Netz und das Tele2-Netz miteinander zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden. Gemeint sind damit jedoch auch jene Schnittstellen, an denen das Tele2-Netz bzw. das Mobilkom-Netz mit dem TA-Netz zusammengeschaltet wird und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

Mobilkom-Netz

„Mobilkom-Netz“ umfasst die mobilen Telekommunikationsnetze (A 1 [Bereichskennzahl 0664] und D [Bereichskennzahl 0663]) sowie das Festnetz der Mobilkom (ausschließlich in Bezug auf 0800-Dienste).

TA-Netz

„TA-Netz“ ist das Telekommunikationsnetz der TA.

Tele2-Netz

"Tele2-Netz" ist das Telekommunikationsnetz der Tele2.

Quellnetzbetreiber

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
BMVIT	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code

CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
DT	Double Tandem
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mobilkom	Mobilkom Austria AG
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
ODF	Optical Distribution Frame
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
Tele2	Tele2 Telecommunications Services GmbH
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2

Zusammenschaltungsverbindungen

1. "End of Span" und „In Span“ Zusammenschaltung

1.1 „End of Span“ Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltungsverbindung kann im Wege einer End of Span-Zusammenschaltung realisiert werden.

Definition: Im Falle einer End of Span-Zusammenschaltung errichtet und betreibt eine Partei (bzw ein von dieser Partei damit beauftragtes Unternehmen) die Zusammenschaltungsverbindung, wie in unten stehender Abbildung (Variante End of Span-Link) dargestellt.

Die Abbildung zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung der beiden Netze. Im oberen Teil der Abbildung werden bei einem End of Span Link die Varianten SDH- und PDH Realisierung beschrieben. Die Übergabe des Verkehrs der 2 Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2 Mb/s-Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP). Der Verteiler wird von jener der beiden Parteien bereitgestellt, die die Verbindung realisiert. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der realisierenden Partei der anderen Partei kurzfristig bekannt zu geben. Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP verantwortlich.

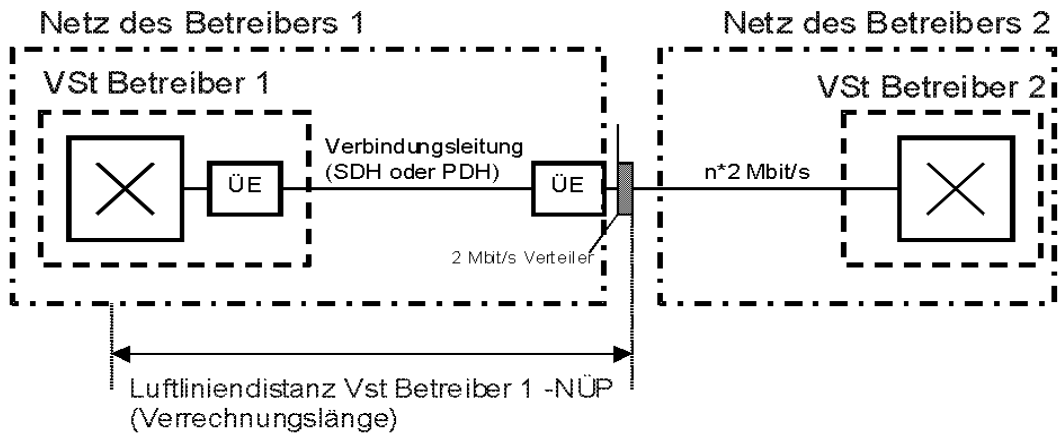
Die realisierende Partei stellt den Leitungsabschnitt von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP gegen Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in unten stehender Abbildung eingezeichnet.

Die Übertragungssysteme für die „End of Span“ Zusammenschaltung sind standardmäßig nicht durch einen physikalischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Nachfrage kann ein gesonderter Vertrag hinsichtlich der physikalischen Zweitwegführung gegen Verrechnung der Kosten vereinbart werden.

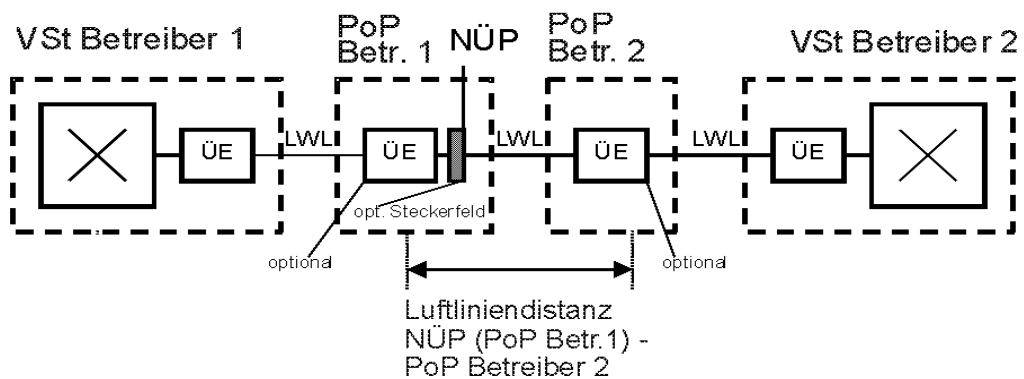
Die Parteien ermöglichen einander (bzw den von ihnen mit der Her- und Zurverfügungstellung des Leitungsabschnittes beauftragten Unternehmen) das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Verrechnung von Kosten.

Die Mobilkom ist verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten mit Nachdruck darauf hinzuwirken, entsprechende Platzverhältnisse für neue Zusammenschaltungsverbindungen mit der Tele 2 zu schaffen. Dies schließt insbesondere allfällige Verhandlungen mit Vermietern mit ein.

End of Span Link



In Span Link



1.2 „In Span“-Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltungsverbindung kann auch im Wege einer In-Span Zusammenschaltung realisiert werden.

Im Falle einer In-Span-Zusammenschaltung errichten und betreiben beide Parteien (bzw von diesen Parteien beauftragte Unternehmen) je einen Teil der

Zusammenschaltungsverbindung, wie in oben stehender Abbildung (Variante In Span Link) dargestellt.

Ist eine der Parteien (nachfragende Partei) an einer In-Span-Zusammenschaltung interessiert, so teilt sie dies der anderen Partei, gemeinsam mit Vorschlägen für mögliche NÜP-Orte auf der Grundlage der eigenen Leitungsinfrastruktur mit. Auf Ersuchen der nachfragenden Partei gibt die andere Partei, basierend auf den erhaltenen Vorschlägen, binnen 2 Wochen der nachfragenden Partei jene Orte im Umkreis von 10 km um die betreffende Vermittlungsstelle, die möglichst nahe an den genannten Vorschlägen gelegen sind (kreuzend oder annähernd) und an der sich eine für eine derartige Zusammenschaltung geeignete (eigene oder anmietbare) Leitungsinfrastruktur ("Point of Presence", d.h. hier ein Standort, an dem ein optisches Steckerfeld errichtet werden kann) befindet, bekannt. Auf Anfrage erteilen einander die Parteien alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem einen oder anderen Ort zu treffen. Ergeben sich daraus keine für beide Parteien befriedigenden Lösungen, so kann von jeder Partei ein Koordinatorenverfahren gemäß Pkt 6.4 des Allgemeinen Teiles initiiert werden.

Die Parteien ermöglichen einander (bzw dem von der jeweils anderen Partei beauftragten Unternehmen) – je nach Lage des vereinbarten NÜP - den Zugang zum betroffenen NÜP (optisches Steckerfeld) am benannten Point of Presence sowie das Herstellen einer Verbindung. Die Festlegung der technischen Spezifikation der LWL-Verbindung wird rechtzeitig im Vorhinein bekannt gegeben.

Das betreffende Steckerfeld stellt den NÜP dar: Für den NÜP ist jene Partei verantwortlich, die auch zur Zugangsgewährung zum NÜP verantwortlich ist.

Jede Partei ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP.

1.3. Sonstiges

Die Zusammenschaltung der Netze wird bei der Variante „End-of-Span“ aus Übertragungssystemen der Raten 2 Mb/s bzw. 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s, jeweils mit 2 Mb/s-Schnittstellen des Multiplexers, am NÜP realisiert.

Bei der „In-Span“ Variante erfolgt die Zusammenschaltung am NÜP nicht auf Ebene der 2 Mb/s-Schnittstelle, sondern auf optischer Ebene (LWL-Verbindung).

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH-System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

2. Entgelte für die Herstellung der Systeme und Leitungen sowie laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Jede Partei trägt jeweils die Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP selbst.

Die Errichtungskosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, sowie die laufenden Kosten für den Betrieb und die Wartung der Zusammenschaltungsverbindung werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des ihnen jeweils zuzurechnenden Verkehrs getragen, wobei der terminierende Verkehr dem Quellnetzbetreiber und der originierende Verkehr dem Zielnetzbetreiber zuzurechnen ist. Die Errichtungskosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, werden in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei eine Laufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

Diese Regelung gilt auch für die erst nach der erstmaligen Herstellung der direkten Zusammenschaltung (nachträglich) entstehenden einmaligen Kosten (zB zusätzlicher NÜP, Kapazitätserweiterungen). Die Kosten werden auf die laufenden monatlichen Kosten aufgeschlagen. Das Aufteilungsverhältnis richtet sich nach dem jeweils gültigen Aufteilungsschlüssel (siehe dazu gleich unten).

Für die ersten zwei Monate nach Aufnahme des Betriebs trägt 100% der Kosten die Tele2 und 0% der Kosten die Mobilkom. In weiterer Folge ermitteln die Parteien die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung mit Gültigkeit für das darauf folgende Kalenderhalbjahr an. In weiterer Folge ermitteln die Parteien am Ende jedes Kalenderhalbjahres binnen eines Monats die Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung für das darauf folgende Kalenderhalbjahr entsprechend an. Maßgebend ist jeweils der Durchschnitt der Verkehrsverhältnisse des vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

Anhang 3

Technische Spezifikationen

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI EG 201 769-1 (4/2000)	„Speech Processing, Transmission & Quality Aspects (STQ); QoS parameter definitions and measurements; Part 1: Parameters for voice telephony service required under the ONP Voice Telephony Directive 98/10/EC“
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1Khz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	"European telecommunication standard for equipment practice".
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.214 (11/88)	„Structure of the land mobile global title for the signalling connection control part (SCCP)“
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.720 (11/88)	„ISDN grade of service concept“
ITU-T Empfehlung E.750 (2/96)	„Introduction to the E.750-Series of recommendations on Traffic Engineering aspects of networks supporting mobile and UPT services“
ITU-T Empfehlung E.770 (3/93)	„Land mobile and fixed network interconnection traffic grade of service concept“
ITU-T Empfehlung E.771 (10/96)	„Network grade of service parameters and target values for circuit-switched public land mobile services“

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	"The transmission plan"
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) in an international connection"
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) of national systems"
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	"Influence of national systems on stability talker echo in international connections"
ITU-T Recommendation G.131	"Stability and echo"
ITU-T Empfehlung G.132	"Attenuation distortion"
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	"Assessment of the service availability performance of international leased circuits"
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxiliary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	"Signalling system No.7 MTP level 2 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	"Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	"Signalling system No.7 SCCP test specification"

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	"ISUP basic Call test specification"
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	"ISUP protocol test specification for supplementary services"
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	"UNI to UNI Compatibility Test Spec. For ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP"
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	"Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part"
ITU-T Q.1000 (11/88)	„Structure of the Q.1000-Series recommendations für public land mobile networks“
ITU-T Q.1031 (11/88)	„General signalling requirements in interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN“
ETSI ETS 300 303 (7/94)	"ISDN-GSM PLMN Signalling Interface" (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	"Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 600	"General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 524	"Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers"

Dienstbehelfe der Telekom Austria AG

- 04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz
- 14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis 140 Mb/s
- 03 – 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages

Bezugsquelle:

Telekom Austria

Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude

Wien 3, Arsenal Objekt 22

Postfach 111

A-1103 Wien

Tel.: 01 / 79711 – 0

Technische Unterlagen der ÖFEG

TU 007 Internationales Interface ISUP 2i

TU 017 Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24

Postfach 147

A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0

FAX: 01 / 797 80 – 13

Anhang 4

nicht festgelegt

Anhang 5

Verkehrsarten

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt Durchgänge (bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur)
V 9	Terminierung regional (single tandem) Mobilkom -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mobilkom in das Netz der Tele2 regional	1 HVSt
V 10	Terminierung national (double tandem) Mobilkom -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mobilkom in das Netz der Tele2 national	2 HVSt
V 19	Zugang Dienst Festnetz Tele 2 -> Mobilkom _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele 2 zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom	
V 25	Terminierung vom Netz der Tele 2 in das Netz der Mobilkom	
V 26	Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom zu Diensterufnummern im Netz der Tele2	

Anhang 6

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in ATS (EUR) pro Minute, exkl. USt

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	ATS	ATS	EUR/100	EUR/100
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
V 9	Terminierung regional (single tandem) Mobilkom -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mobilkom in das Netz der Tele2 regional	0,21	0,10	1,52613	0,72673
V 10	Terminierung national (double tandem) Mobilkom -> Tele2 Terminierung vom Netz der Mobilkom in das Netz der Tele2 national	0,21	0,10	1,52613	0,72673
V 19	Zugang Dienst Tele2 -> Mobilkom _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele 2 zu Diensternummern im Festnetz der Mobilkom	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 9.			
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Tele 2 -> Mobilkom (GSM; TACS) Terminierung vom Netz der Tele2 in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)	1,90		13,8078	
V 26	Zugang Dienst Mobilnetz der Mobilkom -> Tele2 _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensternummern im Netz der Tele2	1,81		13,1537	

2. Peak-Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte für die Verkehrsarten V 9, V 10 und V 19 sind tageszeitabhängig; die Entgelte für die Verkehrsarten V 25 und V 26 sind tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind

verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4. Zusammenschaltungsentgelte für das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)

Wird durch eine rechtskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde festgestellt, dass Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung am Zusammenschaltungsmarkt verfügt, so kann Mobilkom ab Rechtskraft der Entscheidung jederzeit die Neuverhandlung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte mit Wirksamkeitszeitpunkt der Feststellung der mangelnden marktbeherrschenden Stellung verlangen. Kommt nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen ab Verlangen von Neuverhandlungen keine Einigung zustande, kann Mobilkom gemäß §§ 37 ff TKG die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Neufestlegung der Zusammenschaltungsentgelte anrufen.

5. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der Terminierungs- und der Originierungsentgelte für den indirekt über das Netz der Telekom Austria abgewickelten Verkehr erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung durch die Telekom Austria auf der Grundlage der zwischen den Anordnungsparteien einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -anordnungen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der Telekom Austria die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

Die Verrechnung der Terminierungs- und der Originierungsentgelte für den direkt zwischen den Parteien abgewickelten Verkehr erfolgt direkt zwischen den Anordnungsparteien.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 8

Verrechnungssätze

Verrechnungssätze für Leistungen der Mobilkom

Stundensätze für Dienstleistungen	Normalstunde		Überstunden					
	Mo-Fr 7-15		Mo-Fr 6-7; 15-22; Sa		Mo-Fr 22-6		So, Feiertag	
	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR
Fachtechniker	920	66,86	1050	76,31	1280	93,02	1740	126,45
Systemspezialist	1210	87,93	1350	98,11	1600	116,28	2110	153,34
Buchhaltung	690	50,14	790	57,41	970	70,49	1320	95,93

Verrechnungssätze für Leistungen der Tele2

Tele2 hat Mobilkom binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Anordnung die Verrechnungssätze für seine Leistungen bekannt zu geben. Erfolgt keine Bekanntgabe, so gelten die Verrechnungssätze der Mobilkom auch für Leistungen der Tele2.

Anhang 9

Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Mobilkom:

- Koordinator gem. Pkt 6.4. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; sonstiges):
- Störungsmeldestelle gem. Pkt 6.3. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:
- Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gem. Pkt. 4. des allgemeinen Teils:

[werden noch bekannt gegeben]

Tele2:

- Koordinator gem. Pkt 6.4. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; sonstiges):
- Störungsmeldestelle gem. Pkt 6.3. des allgemeinen Teils:
- Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:
- Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gem. Pkt. 4. des allgemeinen Teils:

[werden noch bekannt gegeben]

Anhänge 10 – 13a

nicht festgelegt

Anhang 14

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Sprachtelefoniediensten

Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern der Tele2 ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Sprachtelefoniediensten, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0803 in ihrem eigenen Festnetz angeboten werden.

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Sprachtelefoniediensten, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0803 in ihrem Festnetz angeboten werden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes, der im Festnetz der anderen Partei (Zielnetzbetreiber) realisiert ist, so wird dieses Gespräch je nach Wahl des Quellnetzbetreibers direkt (über den nächstgelegenen Netzübergangspunkt, der zwischen Mobilkom und der Tele 2 besteht) zur anderen Partei oder zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt, der zwischen dem Quellnetzbetreiber und der TA besteht, geroutet. Im Falle der Übergabe an die TA hat der Quellnetzbetreiber dem Zielnetzbetreiber die Kosten für den originierenden Transit und die Clearingentgelte zu erstatten.

Der Netzbetreiber (Tele 2 oder Mobilkom), an dessen Festnetz der tariffreie Dienst angeschaltet ist, darf die Ermöglichung des Zugangs zur tariffreien Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte (V 19 bzw. V 26) bestimmt sich nach Anhang 6. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition.

Die Verrechnung der Originierungsentgelte erfolgt hinsichtlich des direkt zwischen den Parteien abgewickelten Verkehrs im Rahmen und nach den Bestimmungen der allgemeinen (direkten) Abrechnung unmittelbar zwischen den Parteien. Auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.2.) wird verwiesen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern. Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt auf schriftlichem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen sind in Anhang 9 bzw. im Annex zu diesem Anhang genannt; jede Änderung der Ansprechpartner wird der jeweils anderen Partei ehestmöglich bekannt gegeben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit oben genannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei einmalig auch ihnen aberkannte (nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschalten sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Die Einrichtungszeit bei Mobilkom für von Tele2 nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen. Die Einrichtungszeit bei Tele2 für von Mobilkom nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtung- bzw. Änderungskosten sind der jeweils anderen Partei zu bezahlen:

Pauschal je Geschäftsfall	ATS 4.100,-- (EUR 297,96)
---------------------------	---------------------------

Pauschale je HVSt-Äquivalent	ATS 627,-- (EUR 45,57)
------------------------------	------------------------

je dekadischen Rufnummernblock

bzw. Einzelrufnummer und HVSt-Äquivalent	ATS 153,-- (EUR 11,12)
--	------------------------

Eine Vermittlungsstelle bzw. ein MSC entspricht dann einem HVSt-Äquivalent, wenn bei der Einrichtung einer Rufnummer bzw. eines Rufnummernblocks (nur) routingrelevante Konfigurationen vorzunehmen sind. Die Parteien sind verpflichtet, einander die Anzahl der routingrelevanten HVSt-Äquivalente sowie jede Änderung mitzuteilen.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage maßgebend.

B. Sonstige Anordnungen

1. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Mobilkom und die Tele2 der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

(....)

2. Festgestellter Sachverhalt

(....)

3. Beweiswürdigung

(....)

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zulässigkeit

Kommt zwischen einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über Zusammenschaltung binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 41 Abs. 2 TKG). Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit zunächst die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Jedenfalls seit 18. September 2000 verhandeln die Parteien über die Bedingungen für die Zusammenschaltung ihrer Netze. Dass eine gegenseitige Nachfrage hinsichtlich der physikalischen Verbindung der Netze stattgefunden hat, wird von keiner der Parteien bestritten.

Der Betreiberstatus der Tele2 ist ebenso wie der Betreiberstatus der Mobilkom auf der Basis der erteilten Konzessionen (vgl. Pkt. 2.1) und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall hat die Tele2 mit der Mobilkom am 9.2.1999 einen schriftlichen Zusammenschaltungsvertrag betreffend die indirekte Zusammenschaltung geschlossen, welcher keine Befristung und keine

Öffnungsklausel enthält. Vielmehr enthält diese Terminierungsvereinbarung die Bestimmung, dass sie „jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann“. Es wird somit deutlich, dass zwischen den Parteien seit 9.2.1999 eine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung im Hinblick auf die indirekte Zusammenschaltung auf unbestimmte Zeit besteht, welche zum Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Diese Vereinbarung ist von keiner der Parteien aufgekündigt worden. Tele2 spricht auch in ihrer Replik (ON 7, S 6) selbst noch von einer „aufrechten Terminierungsvereinbarung“. Es wird sohin deutlich, dass zwischen den Verfahrensparteien eine aufrechte schriftliche Vereinbarung über die indirekte Zusammenschaltung, sohin über Phase I der antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen, vorliegt.

Aus § 41 TKG ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Anrufung der Telekom-Control-Kommission – die Nachfrage, das ergebnislose Verstreichen einer sechswöchigen Verhandlungsfrist sowie das Nichtvorliegen einer Vereinbarung – kumulativ vorliegen müssen. Da zwischen den Verfahrensparteien ein aufrechter Zusammenschaltungsvertrag hinsichtlich der indirekten Zusammenschaltung besteht, war der Antrag der Tele2 mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 TKG hinsichtlich der indirekten Zusammenschaltung zurückzuweisen.

Diese Beurteilung ändert sich auch vor dem Hintergrund eines Eventualantrags der Tele2 (ON 1, S 8, Pkt. 2b) nicht, wonach sie begehrt, die Phase I erst nach Ablauf der Kündigungsfrist der bestehenden Terminierungsvereinbarung im Zuge einer Anordnung wirksam werden zu lassen. Wie bereits erwähnt, haben weder Tele2 noch Mobilkom von ihrem Recht zur Kündigung der Terminierungsvereinbarung Gebrauch gemacht, sodass von der uneingeschränkten Geltung dieses Vertrages auszugehen ist, was wiederum einer Anordnung durch die Regulierungsbehörde entgegensteht.

Bezüglich der Bedingungen für eine direkte Zusammenschaltung zwischen den beiden Netzen sind sämtliche Voraussetzungen für eine Anrufung der Regulierungsbehörde gem. § 41 Abs. 2 TKG gegeben. Gleiches gilt für den Bereich der tariffreien Dienste. Die Parteien haben keine aufrechte Vereinbarung über den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten (für Mobilkom ausschließlich als Festnetzbetreiber) bzw. keine Vereinbarung über die direkte Zusammenschaltung.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach hinsichtlich der von Seiten Tele2 beantragten „Phase II“, sohin lediglich hinsichtlich der direkten Zusammenschaltung, und den wechselseitigen Zugang zu tariffreien Diensten (für Mobilkom ausschließlich als Festnetzbetreiber) zulässig, hinsichtlich der von Seiten der Tele2 beantragten Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung ist der Antrag mangels Vorliegens der Antragslegitimation zurückzuweisen.

4.2 Zur Festsetzung der Bedingungen für die Zusammenschaltung

4.2.1 Allgemeines

Wie bereits unter Pkt. II.2.2. der Begründung ausgeführt, stimmen die Anträge der Verfahrensparteien im Wesentlichen miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission vermag nicht zu erkennen, dass die von der Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten Regelungen über die Bedingungen der Zusammenschaltung allgemeinen regulatorischen Grundsätzen bzw. spezifischen Regelungen des TKG oder anderen Bestimmungen widersprechen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben.

Somit besteht die Anordnung aus einem allgemeinen Teil sowie aus Anhängen, die einen integrierten Bestandteil der Anordnung darstellen. Der allgemeine Teil enthält im Wesentlichen Regelungen über den Gegenstand, die technische Umsetzung der Zusammenschaltung und Verkehrslenkung, die Entgelte sowie über die Geltungsdauer. Die Anhänge betreffen Definitionen und Abkürzungen (Anhang 1), Zusammenschaltungsverbindungen (Anhang 2), technische Spezifikationen (Anhang 3), Verkehrsarten (Anhang 5), Entgelte (Anhang 6), Registrierungsparameter (Anhang 7), Verrechnungssätze (Anhang 8), Koordinatoren (Anhang 9) sowie tariffreie Dienste (Anhang 14). Die übrigen Anhänge sind nicht festgelegt.

4.2.2. Zur Frage der Marktbeherrschung der Parteien

Wie bereits unter Punkt 2. ausgeführt, hat die Telekom-Control-Kommission die marktbeherrschende Stellung der Mobilkom auf dem Zusammenschaltungsmarkt mit Bescheid vom 31.7.2000, M 2/99, und auf dem Markt für das Erbringen von Mobilkommunikationsleistungen mit Bescheid vom 23.7.1999, M 1/99, festgestellt. Nach Ansicht der Mobilkom würden zahlreiche Hinweise darauf hindeuten, dass die marktbeherrschende Stellung der Mobilkom auf den genannten Märkte keinesfalls als gegeben angenommen werden dürfte. Daher stellt die Mobilkom auch den Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge im Hinblick auf jene strittigen Punkte dieses Verfahrens, deren materielle Behandlung von der Vorfrage des Bestehens einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf einem der genannten Märkte abhängig ist, davon ausgehen, dass Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung verfügt, oder in eventu, das Verfahren hinsichtlich dieser Punkte bis zur rechtskräftigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom gem. § 38 AVG (oder in analoger Anwendung des § 38 AVG; vgl die Stellungnahme der Mobilkom vom 6.4.2001, ON 9) zu unterbrechen. In ihrer Stellungnahme vom 6.4.2001 führt die Mobilkom ergänzend dazu aus, dass die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Regulierungspraxis die Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung von der Vorfrage der marktbeherrschenden Stellung abhängig gemacht habe (vgl. ON 9, Seite 2), weswegen auch aus diesen Erwägungen das Verfahren Z 2/01 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens M 1/01 (unter unmittelbarer oder analoger Anwendung des § 38 AVG) zu unterbrechen sei. Die Telekom-Control-Kommission spricht sich sowohl in ihrer Replik (ON 8) als auch in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 19.4.2001 (ON 12) gegen den Antrag der Mobilkom aus und beantragt die Abweisung dieses Antrages.

Im gegenständlichen Fall konnte von einer gesonderten Klärung der Vorfrage der marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf einem der genannten Märkte sowie von einer etwaigen Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens aufgrund folgender Erwägungen abgesehen werden:

Die Klärung der Vorfrage der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt ist aufgrund der eindeutigen rechtlichen Vorgaben lediglich für die Frage der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte entscheidend, da gemäß § 41 Abs 3 TKG der Grundsatz der Kostenorientierung nur bei auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschenden Unternehmen zur Anwendung gelangt. Im gegenständlichen Fall waren sich die Parteien aufgrund ihrer übereinstimmenden Parteienanträge über die Höhe der zur Anwendung gelangenden Zusammenschaltungsentgelte einig, für die anderen zwischen den Parteien strittigen Dissenspunkte war jedoch die Klärung der Vorfrage nicht von Nöten. Dies wird im Übrigen auch von Seiten der Mobilkom bestätigt, welche in ihrer Stellungnahme vom 26.2.2001 (ON 3) selbst ausführt, dass *„nach Ansicht der Mobilkom in einem der wesentlichen strittigen Punkte – der Kostentragung für die Herstellung/Aufrechterhaltung der direkten physikalischen Zusammenschaltung der Netze – die Frage der Marktbeherrschung aufgrund der Regelungen des TKG (insb. § 38 Abs. 3 TKG) tatsächlich gar nicht relevant“* sei.

Dem darüber hinaus von Seiten der Mobilkom getätigten Vorbringen, wonach die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Regulierungspraxis (insbesondere Z 8/99) die Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung von der Vorfrage der marktbeherrschenden Stellung abhängig gemacht hätte, sei Folgendes entgegengehalten:

Entgegen der Ansicht der Mobilkom hat die Telekom-Control-Kommission in dem von der Mobilkom herangezogenen Bescheid Z 8/99 statuiert, dass „zur Gewährung der Zusammenschaltung [...] – wegen des gesetzlich geschützten Interesses daran, dass die Nutzer verschiedener Netze miteinander kommunizieren können müssen – auch nichtmarktbeherrschende Unternehmen“ verpflichtet sind. Die Pflicht zur Zusammenschaltung richtet sich gemäß § 41 TKG nicht nur an die marktbeherrschenden Betreiber, sondern an jeden Netzbetreiber. Dies erklärt sich aus dem übergeordneten Ziel des TKG, die Kommunikation der Nutzer verschiedener Netze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Zusammenschaltungsverpflichtung iSd § 41 TKG bedeutet daher, dass jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes – unabhängig von seiner marktbeherrschenden Stellung – anderen Betreiber solcher Netze ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben hat. Diese klaren gesetzlichen Vorgaben werden auch in der Entscheidung Z 8/99 widergespiegelt, wonach die Zusammenschaltungspflicht nicht nur die Gewährung des direkten Netzzugangs, „sondern auch [...] die Verbindung mittels eines Transitnetzes“ umfasst (vgl. Z 8/99, Seite 56; Hervorhebung nicht im Original).

Dem Antrag der Mobilkom auf Unterbrechung des Verfahrens zwecks Klärung der Vorfrage der marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom war daher nicht Folge zu leisten.

4.2.3. Zur Anordnung jener Regelungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden

Im Folgenden werden jene Punkte beleuchtet und die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen.

Zu den strittigen Punkten im allgemeinen Teil:

Präambel

In der Präambel wird klargestellt, dass es sich bei der gegenwärtigen Zusammenschaltung um eine solche handelt, die zwischen der Tele2 als Festnetzbetreiber und der Mobilkom als Mobil- und – im Hinblick auf die erbrachten 0800-Dienste - Festnetzbetreiber erfolgt, was insbesondere hinsichtlich der im Festnetz der Mobilkom eingerichteten Sonderdiensternummern von Bedeutung ist. Dem Vorbringen der Mobilkom (ON 3, S 41) war insofern Folge zu geben.

Zu 2.3: Supplementary Services

Tele2 spricht sich für eine einseitige Anordnung, wie bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 24/99 vom 31.7.2000, aus (ON 1, S 11, wortgleich abermals in der Replik, ON 7, S 30). Mobilkom begehrt eine reziproke Ausgestaltung dieser Regelung (ON 3, S 11).

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom, da eine reziproke Ausgestaltung der Verpflichtung zum Anbot solcher Supplementary Services, die von einer Partei ihren eigenen Kunden angeboten werden, eine Gleichbehandlung der Parteien bedeutet. Technische Gründe sind nicht ersichtlich, die gegen eine solche grundsätzliche Anordnung sprechen würden, allzumal, wie aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 3/01 vom heutigen Tage hervorgeht, in einem anderen Verfahren Tele2 selbst

eine reziproke Verpflichtung begehrt hatte. Dass in der von der Tele2 zitierten Anordnung Z 24/99 eine bloß einseitige Verpflichtung verankert wurde, geht auf insofern übereinstimmende Parteienanträge im Verfahren Z 24/99 zurück. Sollte es aufgrund der Besonderheiten im Rahmen der Festnetz- Mobilnetzzusammenschaltung zu technischen Hindernissen kommen, so gilt der letzte Satz des Pkt. 2.3.

Zu 3.2: Netzübergangspunkte

Unterschiedliche Auffassungen vertreten die Parteien hinsichtlich des Pkt. 3.2 über die NÜPs. Während der Antrag der Tele2 dem Wortlaut des Bescheid Z 24/99 folgt und damit die Verpflichtung der Bewerkerstellung der direkten Zusammenschaltung binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides „*am NÜP bei der Vermittlungsstelle der Mobilkom in Wien 3, Arsenal*“ begehrt, beantragt Mobilkom zusätzlich detaillierte Regelungen in Anhang 4 ihres Antrags. Konkret soll die erstmalige Zusammenschaltung an zwei MSC Standorten in Wien mit gleichmäßiger Verkehrsaufteilung realisiert werden. Weiters soll als Voraussetzung einer direkten Zusammenschaltungsverbindung ein nachweisliches durchschnittliches Gesamtverkehrsvolumen von 2 Mio Minuten pro Monat angeordnet werden.

Die Telekom-Control-Kommission sieht in der gegenständlichen Anordnung vor, dass die Realisierung der direkten Zusammenschaltung sofort ab Rechtskraft des Bescheides zu erfolgen hat, sofern und sobald Tele 2 die Realisierung der direkten Zusammenschaltung von der Mobilkom verlangt. Entsprechend dem in der Stellungnahme vom 19.4.2001, ON 12 (Seite 8) gestellten Eventualantrag der Tele 2 ist die Realisierung der direkten Zusammenschaltung daher an die Bedingung geknüpft, dass die Tele 2 die Realisierung bei der Mobilkom nachfragt. Für den Fall der Nachfrage hat die Realisierung dann sofort - entsprechend den Bedingungen der gegenständlichen Anordnung - zu erfolgen. Die Tele 2 hat daher das Recht, nicht jedoch die Pflicht zur direkten Zusammenschaltung.

Die Zusammenschaltung hat im Wege einer 50:50 Verkehrsverteilung zu den beiden MSC Standorten der Mobilkom in Wien zu erfolgen. Die bereits nunmehr vorgesehene Anzahl von zwei NÜPs rechtfertigt sich aufgrund der Höhe des bereits gegenwärtig bestehenden durchschnittlichen Gesamtverkehrsvolumens zwischen den Parteien, wie es von den Parteien im Verfahren selbst vorgebracht worden ist (ON 7, S 15 sowie ON 3, S 9). Aufgrund dieser Höhe des bereits gegenwärtig bestehenden Gesamtverkehrsvolumens wird auch ersichtlich, dass die von der Mobilkom beantragte Mindestverkehrsmenge jedenfalls erreicht ist, weswegen von einer ausdrücklichen Anordnung abgesehen werden konnte (ON 3, Anlage ./a, Anhang 4, Pkt. 1.2). Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission, in Übereinstimmung mit ihrer Entscheidung vom 31.7.2000, Z 24/99, und im Gegensatz zur Ansicht der Mobilkom, davon ausgeht, dass eine direkte Zusammenschaltung ab einer Mindestverkehrsmenge von 1 Mio Minuten pro Monat als angemessen erscheint. Im Rahmen einer Interessensabwägung gelangte die Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf die von der Mobilkom beantragte Verkehrsverteilung von 50:50 an den beiden NÜPs in Wien zum Ergebnis, dass diese vor dem Hintergrund der vorgebrachten Platzprobleme, der verbesserten Ausfallsicherheit und der effizienteren Ausnutzung der Netzressourcen bei gleichzeitig – im Vergleich zu diesen Interessen der Mobilkom – geringer Mehrbelastung der Tele 2 als gerechtfertigt erscheint.

Weitere NÜPs können zwischen den Parteien jederzeit einvernehmlich festgelegt werden. Verdoppelt sich das zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides bestehende durchschnittliche Gesamtverkehrsvolumen, so haben die Parteien Verhandlungen über die Herstellung eines weiteren Netzübergangspunktes aufzunehmen. Beide Parteien streben hierbei eine möglichst quellenaher Übergabe des Verkehrs an. Diese Bestimmung dient der Verhinderung von Netzschieflichkeiten und der Wahrung der Netzintegrität, insbesondere im Netz der Mobilkom.

Von einer von der Mobilkom im Anhang 4, Pkt. 2 beantragten Aufzählung der MSC-Standorte im Spruch dieses Bescheides wird abgesehen, da diese Aufzählung einer dynamischen Entwicklung unterliegt. Diese Aufzählung gilt jedoch jedenfalls als Basis für etwaige Verhandlungen zwischen den Parteien.

Hinsichtlich der von Mobilkom in Anhang 4, Pkt. 4 beantragten Sonderregelung wird auf die Begründung zu Anhang 6 (Transitentgelt) verwiesen.

Zu 3.4.2 Zahl der Signalisierungslinks

Während Tele2 in Pkt. 3.4.2 lediglich die Schaltung eines SS7 links vorsieht und damit – bei gleichzeitig bestehender indirekter Zusammenschaltung – als ausreichend erachtet, beantragt Mobilkom die Schaltung von mindestens zwei SS7-links. Darüberhinaus beantragt Tele2 bei Überschreitung des maßgeblichen Wertes (0,4 Erlang bzw. der vereinbarte Wert) die Errichtung eines weiteren links.

Die gegenständliche Anordnung sieht verpflichtend zwei SS7 links vor, da ansonsten die von beiden Parteien geforderte Verfügbarkeit der Signalisierungsverbindung von zumindest 99,6% oder mehr bei nur einem link nicht gewährleistet werden kann. Tele2 verweist auf die Möglichkeit, bei einem Komplettausfall der Signalisierung die Gespräche im Wege des Transits über das Netz der TA zu routen (ON 7, S 31). In einem solchen Fall könnte der Ausfall zwar kurzzeitig kompensiert werden, dies jedoch nur unter plötzlicher Inanspruchnahme des TA-Netzes und damit auch der zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsverbindungen, die jedoch nicht notwendigerweise für ein solch erhöhtes Verkehrsaufkommen konzipiert sind. Aus diesem Grund ist die Herstellung von mindestens zwei Signalisierungslinks vorgesehen. Der Maximalwert der Linkauslastung im ungestörten Betrieb in der Höhe von 0,4 Erlang (bzw. der vereinbarte Wert) war den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechend anzuordnen.

Zu 3.5.2 Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt von der jeweiligen in Anhang 5 aufgelisteten Verkehrsart ab. Dies entspricht dem Antrag der Tele2 und auch der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Z 24/99, Punkt 3.5.1.).

Getrennt wird nach dem terminierenden und dem originierenden Verkehr. Beim terminierenden Verkehr in das Netz der Mobilkom übergibt die Tele2 den Verkehr an den in Punkt 3.2. festgelegten NÜPs. Diese Regelung hinsichtlich des terminierenden Verkehrs entspricht den inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmenden Parteienanträgen (vgl. ON 1, Pkt. 3.5.2.2. sowie ON 3, Punkt 3.5.2.2.). In Abweichung vom Antrag der Tele2 enthält der Antrag der Mobilkom einen Verweis auf Anhang 4. Von der Anordnung dieses Verweises konnte jedoch mangels Notwendigkeit im Hinblick auf die Konsistenz dieser Anordnung abgesehen werden. Mobilkom hat die Wahl, den im Netz der Tele2 terminierenden Verkehr zu geographischen Rufnummern wahlweise der TA oder an den direkten NÜPs mit der Tele2 zu übergeben.

Auch hinsichtlich des originierenden Verkehrs verbleibt Mobilkom eine Wahlmöglichkeit. Sie kann entweder Rufe zu tariffreien Diensten im Netz der Tele2 direkt an den in Pkt. 3.2. festgelegten NÜPs übergeben, oder aber im Wege des Transits über das Netz der TA weiterleiten. Im Falle der Übergabe an die TA hat Mobilkom der Tele2 jedoch die Kosten für den originierenden Transit und das Clearing zu erstatten (vgl. dazu bereits Pkt. 3.5.1 des Bescheides Z 24/99 vom 31.7.2000).

Zu 3.5.3 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs hat der Signalisierungsverkehr über die beiden gem. Pkt. 3.4.2. eingerichteten Signalisierungslinks abgewickelt zu werden (auch diesfalls in Übereinstimmung mit Z 24/99 vom 31.7.2000).

Zu 3.5.4 Routing und Routing-Änderungen

Während Tele2 sich an Pkt. 3.5.3. des Bescheides Z 24/99 vom 31.7.2000 orientiert und eine Regelung begehrt, wonach generell anfallende Routing-Kosten nicht wechselseitig erstattet werden (ausgenommen die Kosten für die Einrichtung von tariffreien Diensten gemäß Anhang 14), begehrt Mobilkom eine Regelung, wonach lediglich die Kosten für das erstmalige Einrichten des Routings nicht zu erstatten sind. Darüberhinaus sollen nach dem Begehren der Mobilkom die Kosten für nachträgliche Routing-Änderungen durch die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand getragen werden. Die Telekom-Control-Kommission hält an der im Bescheid Z 24/99 angeordneten Regelung fest, wonach grundsätzlich die Kosten für das Routing nicht wechselseitig zu erstatten sind (ausgenommen die Kosten für die Einrichtung tariffreier Dienste). Zutreffend führt Tele2 aus, dass Mobilkom die Möglichkeit – ohne Routingänderungen vorzunehmen – bleibt, die Gespräche nach wie vor über das TA-Netz zu routen. Schließlich wird festgelegt, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, gewünschten Routingänderungen zuzustimmen, *„soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.“*

Zu 4.2.2 Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“)

Dissens besteht zwischen den Parteien dahingehend, ob die Frist für die nachgefragte Partei innerhalb von *„weiteren zehn Tagen“* ab der Bestätigung des Erhalts der Nachfrage erfolgen soll. Die Telekom-Control-Kommission stellt fest, dass die Frist von zehn Tagen ab Bestätigung des Erhalts der Nachfrage zu laufen beginnt. Das Wort *„weiteren“* erscheint daher als überflüssig.

Hinsichtlich der maximalen Lieferzeiten bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Parteien. Während Tele2 jene maximalen Lieferfristen begehrt, wie sie schon von der Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 24/99 vom 31.7.2000 festgelegt worden sind, beantragt Mobilkom einerseits längere maximale Lieferzeiten (vier statt zwei Monate), andererseits eine Regelung wonach jedenfalls die Dauer der Grabungsarbeiten bzw. der erforderlichen Umbauarbeiten hinzugefügt werde, ohne dass jedoch eine konkrete Maximalfrist vorgesehen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hält an den maximalen Lieferfristen, wie sie schon im Bescheid Z 24/99 festgesetzt worden sind, fest. Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei den genannten Fristen um maximale Fristen handelt. Die Parteien haben danach zu trachten, dass die Lieferungen – ungeachtet der Maximalfristen – ehebaldigst erfolgen und es zu keinen Verzögerungen kommt, die in ihrer Sphäre liegen. Sofern Lieferungen von Dritten erbracht werden, haben die Parteien darauf hinzuwirken, dass auch diese Lieferungen zügig von statten gehen und etwaige längere maximale Lieferzeiten von dritter Seite nicht ausgeschöpft werden.

Zu 4.2.3: Nichterreichen der Mindestauslastung

Regelungen über die Mindestauslastung von 2 Mb/s-Systemen sowie pro einzelner NÜP werden von der Mobilkom in Pkt. 4.2.3 ihres Antrags begehrt. Tele2 geht davon aus, dass

ein kosteneffizient arbeitendes Unternehmen keine Überbestellungen von Leitungen tätigen wird, sodass sie die von Mobilkom beantragten Regelungen für entbehrlich hält und sich gegen eine solche Anordnung ausspricht. Für den Fall der Anordnung, spricht sich Tele2 für eine Sonderregelung betreffend kurzzeitige Unterschreitungen der Mindestauslastung aus (ON 7, S 33).

Die Telekom-Control-Kommission sieht in der gegenständlichen Anordnung von Regelungen für den Fall der Nichterreichung einer bestimmten Mindestauslastung von 2 Mb/s-Systemen sowie pro individuellem NÜP ab, da angesichts der Kostentragungsregelungen in Anhang 2 (Kostentragung je nach Verkehrsinteresse) davon auszugehen ist, dass Überbestellungen von beiden Seiten vermieden werden. Der Vollständigkeit halber gilt im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis festzuhalten, dass die zu erreichende Mindestverkehrsmenge pro individuellem 2 Mb/s-System am einzelnen NÜP pro Monat 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System zu betragen hat.

Zu 5.10: Fälligkeit

Die Regelung folgt hinsichtlich Punkt 5.10.1. – wenngleich Tele2 den von der Mobilkom beantragten Halbsatz *„...richtet sich die Fälligkeit nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung“* für entbehrlich hielt - dem diesbezüglichen Antrag der Mobilkom, da dieser der Klarstellung dient und im Übrigen der bisherigen Regulierungspraxis entspricht.

Die in Punkt 5.10.2. statuierte Regelung folgt im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom (vgl. ON 9), sieht jedoch zum einen eine längere Frist für die Fälligkeitshemmung des beeinspruchten Betrages (vgl. dazu noch die nachfolgende Begründung zu Punkt 5.10.3.) sowie entgegen der Antragsänderung der Mobilkom vom 12.4.2001 (ON 9) vor, dass ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt fällig sind. Die Telekom-Control-Kommission vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht – und folgt damit auch den Erwägungen der Tele 2 in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 19.4.2001 (ON 12) -, dass Schriftstücke in der Regel erst ab Erhalt derselben einen Fristenlauf auslösen und die Tage des Postlaufs grundsätzlich nicht eingerechnet werden, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Die in Punkt 5.10.3 enthaltene Regelung folgt hinsichtlich der Inhaltserfordernisse des Einspruchs dem Antrag der Mobilkom. Konkret wurden - dem Antrag der Mobilkom folgend – aus Gründen der Klarheit und Beweissicherheit zusätzliche – gegenüber dem bisherigen Status bzw. der bisherigen Regulierungspraxis erhöhte – Formerfordernisse für die Beeinspruchung der Rechnung angeführt. So konkretisiert die Tele2 in ihrer Stellungnahme nicht genauer, warum diese im Antrag der Mobilkom enthaltenen zusätzlichen Formvorschriften *„eine Rechnungsbeeinspruchung geradezu unmöglich machen würden“*, ist es doch nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission gerade im eigenen Interesse der Tele2 gelegen, dem Abrechnungsnachweis im Einzelfall die entsprechenden Dokumente zur Beweisführung anzuschließen.

Die darüberhinausgehend von Seiten der Mobilkom beantragten Regelungen, wonach an die Nichteinhaltung der inhaltlichen Anforderungen im Hinblick auf einen Rechnungseinspruch Konsequenzen geknüpft sind, erscheinen der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit der anderen Partei binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitzuteilen hat, ansonsten der Einspruch jedenfalls dann als gültig eingebracht gilt, auch als angemessen. Entgegen dem Antrag der Mobilkom wurde lediglich die Frist von 14 Tagen auf zwei Wochen geändert, da hiermit eine Konsistenz mit den sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Fristen (insbesondere des Koordinations- und Eskalationsverfahrens), die allesamt Wochen- und nicht Tagesfristen sind, gewährleistet ist.

Die nachfolgend getroffene Regelung, wonach der in der Rechnung enthaltene nicht beanspruchte Betrag fristgemäß zu bezahlen ist, dient lediglich der Klarstellung und entspricht darüberhinaus auch der bisherigen Regulierungspraxis.

Darüberhinaus wird der geänderten Fassung des Antrags der Mobilkom (ON 9, S 3 f.) insofern entsprochen, als eine Regelung getroffen wird, wonach die Fälligkeit bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung, längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist hinausgeschoben wird. Der in diesem Zusammenhang von Seiten der Mobilkom geäußerten Befürchtung, dass die Rechnungsbeeinspruchung ein „Hinausschieben der Zahlungsverpflichtung von Zusammenschaltungsentgelten ad infinitum“ bewirke, erscheint vor dem Hintergrund, dass sowohl das Koordinatoren- als das daran anknüpfenden Eskalationsverfahren Fristen vorsehen (zwei Wochen für das Koordinationsverfahren sowie zwei weitere Wochen für ein etwaig daran anknüpfendes Eskalationsverfahren), nach deren Ablauf es den Parteien – entgegen der Ansicht der Mobilkom (vgl. ON 3, Seite 20) - sehr wohl freisteht, den Rechtsweg zu beschreiten, zwar grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Jedoch wird der von Seiten der Mobilkom in diesem Zusammenhang weiters geäußerten Befürchtung, dass die Entgelte aufgrund des Umstandes, dass sie niemals fällig geworden seien, zivilrechtlich nicht eingeklagt werden könnten, zum einen Rechnung getragen, indem eben ohnedies – den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechend – bei Scheitern des Erzielens einer einvernehmlichen Lösung der Rechtsweg eröffnet wird und indem zum anderen – dem Antrag der Mobilkom entsprechend (ON 9) - statuiert wird, dass die Fälligkeit längstens für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben wird. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund folgender Überlegungen: Zivilrechtlich betrachtet kann der Fälligkeitszeitpunkt nachträglich durch Vereinbarung hinausgeschoben werden, wobei hier zwischen der die Fälligkeit ändernden Stundung und der reinen Stundung unterschieden werden muss. Bei der reinen Stundung wird die Fälligkeit nicht berührt und der Gläubiger schiebt nur die Geltendmachung der Forderung hinaus, bei der die Fälligkeit ändernden Stundung kann der Gläubiger die Leistung nicht fordern. Wenn nunmehr bei Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges das Zivilgericht zum Ergebnis gelangen würde, dass es sich im gegenständlichen Fall um die Vereinbarung einer die Fälligkeit ändernden Stundung handelt, so könnte tatsächlich ein zivilgerichtliches Klagshindernis aufgrund der mangelnden Fälligkeit des (strittigen) Betrages vorliegen. Aus diesen Erwägungen gebietet sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die (in diesem Sinne rein deklaratorische) Bestimmung, wonach die Fälligkeit jedenfalls bei Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges nicht mehr gehemmt sein soll. Jedoch wurde entgegen dem Antrag der Mobilkom die von Seiten der Mobilkom beantragte Frist von vier auf sechs Wochen ausgedehnt. Dies aus folgenden Erwägungen: Der Rechtsweg kann bei Scheitern einer einvernehmlichen Lösung, sohin nach Ablauf der in Punkt 6.4. vorgesehenen zweiwöchigen Frist des Koordinations- sowie der in Punkt 10 vorgesehenen zweiwöchigen Frist des Eskalationsverfahrens) beschritten werden. Zu diesem Zeitpunkt sollte jedenfalls die Fälligkeitshemmung enden. Jedoch sollte nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission – im Sinne der Konsistenz dieser Anordnung - berücksichtigt werden, dass in Punkt 5.10.3. zwei Wochen vorgesehen wurden, innerhalb welcher die Partei, deren Rechnung beansprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches der anderen Partei mitzuteilen hat, ansonsten der Einspruch jedenfalls gültig ist. Diese zwei Wochen, die eventuell verstreichen, bevor ein Koordinationsverfahren zwischen den Parteien eingeleitet wird, sollten jedenfalls noch dazugerechnet werden, weswegen der Telekom-Control-Kommission eine Ausdehnung auf sechs Wochen zweckmäßig erscheint. Der Zeitpunkt, ab welchem jedenfalls die Fälligkeit strittiger Beträge eintritt, sollte daher nicht länger als sechs Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist [d.h. Zeitpunkt des Rechnungserhalts + 30 Tage + 2 Wochen (Gültigkeit des Einspruchs) + 4 Wochen (je 2 Wochen für das Koordinations- und daran ggfls. anschließendes Eskalationsverfahren) liegen. Darüberhinaus ist dem Vorbringen der Tele 2 in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 19.4.2001, wonach Punkt 6.4. der beantragten Anordnung sowie des von Mobilkom gestellten Gegenantrages (ON 3, Anlage ./a) keine bestimmte Frist vorsieht, innerhalb der das Koordinationsverfahren abzuschließen wäre,

weswegen die vierwöchige Frist willkürlich gewählt worden sei, entgegenzuhalten, dass sich die Frist für die Dauer des Koordinationsverfahren aus Punkt 10 der gegenständlichen Anordnung (Eskalationsverfahren), welcher im Übrigen von beiden Parteien übereinstimmend beantragt wurde, ergibt. Hernach können Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet.

Klarzustellen ist weiters, dass diese Anordnung gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Fälligkeit nicht berührt.

Abzusehen war von einer Regelung hinsichtlich der Verzugszinsen, wie sie von Mobilkom beantragt wurde (vgl. ON 3, Beilage ./a, Pkt. 5.10.3.). Demgegenüber beantragt die Tele2 von der Anordnung einer Bestimmung über den Zahlungsverzug Abstand zu nehmen bzw. stellt in ihrer Stellungnahme vom 21.3.2001 den Eventualantrag, dass im Falle eines Zahlungsverzuges Verzugszinsen „in banküblicher Höhe“ in Rechnung gestellt werden können. Im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis ist festzuhalten, dass eine solche Regelung für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass klare gesetzliche Regelungen, die die Höhe der Verzugszinsen determinieren, bestehen, welche bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung subsidiär zur Anwendung gelangen.

Darüberhinaus war das Vorbringen der Mobilkom, welche eine Rechtfertigung für Verzugszinsen, welche in ihrer Höhe über die gesetzlichen Verzugszinsenregelungen hinausgehen, darin gesehen hat, dass die gesetzlichen Verzugszinsen derart niedrig seien, dass es für eine Zusammenschaltungspartei durchaus sinnvoll sein könne, die Zusammenschaltungsentgelte (trotz Fälligkeit) nicht zu bezahlen und das Entgelt anderweitig anzulegen, und damit letztlich über Spekulationsgeschäfte auf dem Rücken des Zusammenschaltungspartners Geld zu verdienen, aufgrund seines rein spekulativen Charakters nicht nachvollziehbar.

Dem Antrag der Mobilkom, wonach vor Freischaltung der direkten Zusammenschaltung auf Verlangen der Mobilkom das dreifache des im letzten Monat vor Freischaltung in Rechnung gestellten Betrages als Sicherheitsleistung der Mobilkom anzuweisen ist, wurde in dieser Anordnung keine Folge gegeben.

Die Mobilkom hat hierzu vorgebracht, dass der Zeitraum zwischen Leistungserbringung und Fälligkeit der Forderungen je nach Lage des Einzelfalles deutlich mehr als 3 Monate betragen kann. Darüberhinaus bringt die Mobilkom vor, dass ihre Position in Fragen der Fälligkeit bzw. des Zahlungsverzugs durch die sich in letzter Zeit häufenden wirtschaftlichen Probleme von österreichischen Telekommunikationsunternehmen und des damit in Zusammenhang stehenden massiven wirtschaftlichen Risikos von (weiteren) künftigen Zahlungsausfällen zu Lasten von Teilnehmernetzbetreibern bedingt seien. Konkret auf die Antragstellerin bezogen hat die Mobilkom aber keine Beweise einer schlechten Zahlungsmoral der Tele 2 vorgelegt, betont vielmehr, dass es „in diesem Punkt nicht um ein aktuelles Misstrauen gegenüber der wirtschaftlichen Kraft der Antragstellerin“ ginge. Vor allem ginge es aus Sicht der Mobilkom darum, in Hinkunft in Verhandlungen mit Drittnetzbetreibern auf – regulatorisch anerkannte – Fälligkeits-/Verzugsregelungen zurückgreifen zu können.

Da die Mobilkom konkret auf die Tele 2 bezogen keine Belege für eine schlechte Zahlungsmoral vorgelegt hat, konnte nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission von der

verpflichtenden Festlegung einer Sicherheitsleistung in diesem Verfahren abgesehen werden.

Die Erlegung einer Sicherheitsleistung auf Verlangen der Mobilkom kann aber im Einzelfall legitim sein, um dem Interesse der Mobilkom an der Verhinderung finanzieller Einbußen gerecht zu werden. Eine sachliche Rechtfertigung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Zusammenschaltungspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit, nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachgekommen ist. Wenn die Mobilkom in einem solchen Fall eine Sicherheitsleistung erheben würde, wäre weder von einem Verstoß der Mobilkom gegen das Diskriminierungsverbot auszugehen noch von einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom. Eine im Einzelfall sachlich gerechtfertigte Sicherheitsleistung sollte jedoch so ausgestaltet sein, dass sie eine möglichst geringe Markteintrittsbarriere darstellt und nicht dazu führt, kleinere Mitbewerber aus dem Markt zu drängen. Hierzu gehört zB die Festsetzung in angemessener Höhe.

Darüberhinaus wurde dem Antrag der Mobilkom im Hinblick auf die von ihr beantragte Bagatellregelung Folge geleistet. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regelung in Punkt 5.10.4 vorsieht, dass *„jedenfalls erst ab einem Betrag von ATS 50.000“* gegen die Rechnung Einspruch zu erheben ist und gemäß der Regelung in Pkt. 5.10.2. ohnedies nur diesfalls die Fälligkeit hinausgeschoben wird. Im Sinne eines strengen Umkehrschlusses könnte daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission im Streitfalle die Ansicht vertreten werden, dass Rechnungen unter ATS 50.000 nicht beeinsprucht werden können [arg. *„jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64)“*]. Diesfalls dient nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission der Antrag der Mobilkom der Klarstellung, wonach jedenfalls auch derartige Beträge grundsätzlich beeinsprucht werden können. Die Regelung dient insbesondere vom systematischen Standpunkt aus betrachtet der (logischen) Ergänzung: Zum einen sieht Punkt 5.6.2. detaillierte Regelungen im Fall von divergierenden Verkehrsminutenmessungen vor, zum anderen ist in Punkt 5.10.4. das Einspruchsverfahren vorgesehen. Im Falle von divergierenden Verkehrsminutenmessungen (Punkt 5.6.2.) soll – den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechend – ein Koordinationsverfahren *„jedenfalls erst ab einem Betrag von ATS 50.000“* eingeleitet werden, jedoch ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission kein Grund ersichtlich, ein Einspruchsrecht (das ja im Übrigen auch Tele2 zugute kommt) für andere Fälle (wie zum Beispiel im Fall irrtümlicher Tarifierungsunterschiede), welche Beträge unter ATS 50.000 betreffen, auszuschließen. Dem in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argument der Tele2, dass geringfügige Betragsabweichungen unter Umständen gar nicht mehr beeinsprucht werden würden, weil die Rückforderung eines allenfalls zu Unrecht bezahlten Bagatellbetrages einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand nach sich ziehen würde, konnte daher aus zweierlei Erwägungen keine Folge geleistet werden: Zum einen eröffnet die Regelung der Mobilkom gerade die zweifelsfreie Möglichkeit der Beeinspruchung auch derartiger Beträge, dient – wie oben bereits eingehend dargelegt – der ergänzenden Schließung eines rechtsleeren Raumes, zum anderen geht das Argument der Tele2 insofern ins Leere, als auch das Einspruchsverfahren ein Koordinations- und anschließendes Eskalationsverfahren und bei Scheitern desselben die Eröffnung des Rechtsweges vorsieht. Eine etwaige Rückabwicklung würde insofern keinen unnötigen administrativen Aufwand nach sich ziehen, als Punkt 6.4. der gegenständlichen Anordnung ohnedies vorsieht, dass eine im Rahmen des Einspruchsverfahrens getroffene Entscheidung der Koordinatoren bindende Wirkung hat und als dass das in dieser Anordnung vorgesehene Eskalationsverfahren statuiert, dass bei Scheitern einer einvernehmlichen Lösung der Rechtsweg eröffnet wird. Eine etwaige Rückabwicklung würde daher auf der Grundlage der von den Koordinatoren getroffenen Regelung bzw. eines allfälligen Urteils des Zivilgerichtes erfolgen und würde nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission keinen unnötigen Mehraufwand mit sich bringen.

Dem Antrag der Mobilkom auf Anordnung einer Bagatellregelung für Beträge unter ATS 50.000 war daher Folge zu leisten.

Zu 5.11: CLI

Beide Parteien beantragten weitgehend übereinstimmend Regelungen betreffend die verpflichtende Übergabe der CLI. Insbesondere knüpfen beide Parteien an die Nichteinhaltung dieser Bestimmung die Rechtsfolge der außerordentlichen Kündigung, wobei zunächst im Rahmen des Koordinations- und Eskalationsverfahrens eine zufrieden stellende Lösung versucht werden soll. Die einzige Abweichung in den Anträgen besteht darin, dass sich die Mobilkom für eine Streichung der Worte „*gehäuft und vorsätzlich*“ im letzten Absatz des Pkt. 5.11 des Tele2 Antrags ausspricht, da sie diese beiden Kriterien bereits aufgrund anderer Wortfolgen in diesem Absatz mitumfasst sieht (ON 3, S 22).

Offensichtlich bestehen somit keine inhaltliche Auffassungsunterschiede zwischen den beiden Parteien. Der Mobilkom ist insofern beizupflichten, als jedenfalls das Wort „*gehäuft*“ in der Wortpassage des „*signifikanten Anteils des bei ihr terminierenden Verkehrs*“ mitumfasst ist, daher eine Wiederholung dieses Tatbestandsmerkmal darstellt, weswegen von einer Anordnung abgesehen werden konnte. Auch das von Tele2 beantragte Tatbestandsmerkmal der Vorsätzlichkeit ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission von den von den Parteien übereinstimmend beantragten Anwendungsfällen mitumfasst, sodass eine Wiederholung unterbleiben konnte.

Zu 6.1.2: Verfügbarkeit

Mobilkom spricht sich gegen den von Tele2 beantragten Verfügbarkeitswert des Transmission Path von 99,6% aus, da dieser Wert einerseits über die bisherige Regulierungspraxis (99,5% gem. Z 24/99 vom 31.7.2000) hinausgehe und überdies von Mobilkom lediglich 98,6% garantiert werden könne (vgl. ON 3, S 22).

In diesem Punkt ordnet die Telekom-Control-Kommission, in Übereinstimmung mit den von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 6.12.1999, G 26/99, genehmigten AGB Mietleitungen der TA (und die diesbezüglichen Vorbringen der Mobilkom daher berücksichtigend) einen Wert von 99% an. Freilich handelt es sich dabei um einen Mindestwert, was die Parteien jedoch nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, maximale Verfügbarkeit anzustreben. Dies wird durch eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung, wonach die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% anzustreben haben, klargestellt. Da die durchschnittliche Verfügbarkeit auch von dem Anbot des jeweiligen Bereitstellers der Mietleitungen (insbesondere der TA) abhängig ist, wird vorgesehen, dass der Mindestwert der Verfügbarkeit jedenfalls dem Wert zu entsprechen hat, den der jeweilige Bereitsteller der Mietleitungen anbietet.

Zu 6.3: Entstörung

Mobilkom begehrt die Aufnahme der Worte „*falls erforderlich*“ im Zusammenhang mit dem Zutritt zu gestörten Einrichtungen in Pkt. 6.3 (ON 3, S 23). Die Telekom-Control-Kommission hält an der von Tele2 beantragten und mit der Formulierung aus dem Bescheid Z 24/99 übereinstimmenden Formulierung fest. Demnach wird festgeschrieben, dass „*insbesondere*“ der Zugang zu den gestörten Einrichtungen zu gewähren ist, was für ein rasches Einschreiten bei Störungen zur ehebaldigen Schadensbehebung unabdingbar ist.

Zu 7: Sperre

Die Parteien waren sich – von einer Ausnahme abgesehen – darüber einig, dass eine Sperre erfolgen kann, wenn sich eine Partei in Zahlungsverzug mit verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten befindet. In Anbetracht der möglichen Folgen des Verzugs, der Verweigerung von Zusammenschaltungsleistungen, die letztlich zu Lasten der Nutzer der Telekommunikationsnetze geht, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission das von beiden Parteien übereinstimmend beantragte Ausmaß (ein Drittel) angemessen und ist im

Übrigen in dieser Höhe (und in einer vergleichbaren Höhe – „*mindestens ein Drittel*“ – im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 30/99) im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 24/99 angeordnet worden.

Die Ausnahme betrifft die Konkretisierung des „*fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes*“ durch Hinzufügung des Wortes „*unbestrittenen*“. Konkret lehnt die Mobilkom – in Abweichung vom ursprünglichen Vertragsangebot vom 22.12.2000 (vgl. ON 3, Anlage./b) - die Einfügung des Wortes ab, da auch bestrittene Forderungen unbedingt zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden müssten, weswegen, so die Mobilkom weiter, eine Differenzierung zwischen bestrittenen und unbestrittenen Forderungen nicht mehr erforderlich sei. In ihrer Replik (ON 7, Seite 39ff) bringt die Tele2 dagegen vor, dass gerade durch das Wort „*unbestritten*“ klargestellt werden würde, dass kein Betragsabweichungsverfahren betreffend des in Frage kommenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes anhängig sei.

Entgegen dem Antrag der Mobilkom vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass – gerade weil Forderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden müssen, damit kein zivilgerichtliches Klagshindernis vorliegt und diesem Umstand in der gegenständlichen Anordnung Rechnung getragen wurde – das Wort „*unbestrittenen*“ in die gegenständliche Anordnung aufzunehmen ist. Da in der gegenständlichen Anordnung rein deklaratorisch statuiert wird (vgl. Regelung in Punkt 5.10), dass die Fälligkeit bis zum Scheitern des Erzielens einer einvernehmlichen Lösung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) gehemmt wird, wird der Rechtsweg insofern eröffnet, als diesfalls fällige (jedoch naturgemäß nach wie vor strittige) Beträge eingeklagt werden können. Aus diesen Erwägungen vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass eine Differenzierung zwischen bestrittenen und unbestrittenen Forderungen nach wie vor erforderlich ist, um Missverständnissen vorzubeugen. Die Präzisierung dient daher – in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis – der Klarstellung und ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission durch die rein deklaratorische Bestimmung in Punkt 5.10 dieser Anordnung, wonach Beträge binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin fällig werden, - entgegen der Ansicht der Mobilkom - nicht obsolet geworden.

Darüberhinaus erkennt die Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit „sonstigen Zusammenschaltungsentgelten“ das schutzwürdige Interesse der Mobilkom an und ordnet daher – wenngleich mit geringfügigen Abweichungen – im zweiten Absatz des Punktes 7.1. des Allgemeinen Teils eine Regelung an, wonach die Sperrmöglichkeit auch bei Zahlungsverzug im Zusammenhang mit sonstigen Entgelten zur Anwendung gelangen soll. Die Abweichungen beziehen sich zum einen auf die durch die Mobilkom beantragte Streichung des Wortes „*unbestrittenen*“, welche aufgrund der bereits oben angeführten Erwägungen der Telekom-Control-Kommission nicht vorgenommen wird. Zum anderen ist nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission das Begehren der Mobilkom in seinem Wortlaut zu weitgehend und überschießend (in diesem Sinne auch die Tele2, vgl. ON 7, 6.14.1). Zwar zielt - wie die Mobilkom zu Recht ausführt - diese Bestimmung auf „*sonstige*“ Zusammenschaltungsentgelte, sohin im Wesentlichen auf Einrichtungskosten für (u.a.) tariffreie Dienste ab (vgl. auch ON 3, Pkt. 5.16.). Jedoch ist der – basierend auf diesen Erwägungen - gestellte Antrag der Mobilkom insofern zu weit, als die Formulierung grundsätzlich zur Verweigerung von Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung und lediglich exemplarisch zu der nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission gerechtfertigten, da in einem unmittelbaren Konnex stehenden, Verweigerung der Erbringung „gleichartiger Leistungen“, berechtigen würde (arg: „... so kann die andere Partei Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen“; Hervorhebung nicht im Original). In diesem Sinne schränkt die Telekom-Control-Kommission das Leistungsverweigerungsrecht in diesem Zusammenhang auf einen angemessenen Umfang ein und zwar insofern, als im Falle des Verzugs mit „*sonstigen fälligen unbestrittenen Zusammenschaltungsentgelten*“ (zB

Einrichtungskosten)“ lediglich die Erbringung gleichartiger Leistungen eingestellt werden kann.

Zu 11.1: Dauer

Tele2 beantragt einen Geltungsbeginn der Anordnung ab dem 1.1.2001 und begründet diesen Zeitpunkt mit der überlangen Dauer der Verhandlungen mit der Antragsgegnerin. Mobilkom spricht sich dagegen aus und bringt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass es zum einen tatsächlich unmöglich wäre, die direkte physikalische Verbindung der Netze rückwirkend herzustellen, es zum anderen keine rechtliche Grundlage gebe, auf die sich der Antrag der Tele2 stützen liesse (ON 3). Dem hält Tele2 entgegen, dass die beiden Parteien „seit dem 5.5.2000 – spätestens jedoch seit dem 11.9.2000“ in Verhandlungen stehen würden. Würde man nun, so die Tele2 weiter, auf den 11.9.2000 als Zeitpunkt der Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG abstellen, so hätte Tele2 „bereits Ende Oktober die Regulierungsbehörde nach dem Verstreichen der Frist von 6 Wochen ab Einlangen der Nachfrage und erfolglosem Verhandeln anrufen können“. Diesfalls wäre nach Ansicht der Tele2 der durch Anordnung der Regulierungsbehörde statuierte Wirksamkeitszeitpunkt noch vor dem 1.1.2001 gelegen. Sollte die Regulierungsbehörde, so Tele2 weiter, jedoch der Meinung sein, dass im gegenständlichen Fall eine Rückwirkung nicht möglich sei, würde Tele2 „diesen Standpunkt zur Kenntnis nehmen und ihre Ansprüche gegen Mobilkom auf andere Anspruchsgrundlagen stützen“.

Die Telekom-Control-Kommission sieht einen Geltungsbeginn der Anordnung ab Rechtskraft des Bescheides aus den folgenden Überlegungen vor: Hinsichtlich der indirekten Zusammenschaltung war der Antrag der Tele2 wegen aufrechter Vereinbarung bzw. mangels Antragslegitimation zurückzuweisen, sodass lediglich über den Antrag hinsichtlich direkter Zusammenschaltung abzusprechen war. Da jedoch eine solche direkte physikalische Verbindung zwischen den Netzen der Parteien zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisiert ist, können sich die nunmehr angeordneten Bedingungen lediglich auf die in Zukunft zu realisierende direkte physikalische Verbindung der Netze der Parteien beziehen.

Hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte kann zwar grundsätzlich eine rückwirkende Geltung angeordnet werden (vgl. etwa den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99), allerdings – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur dann, wenn zwischen dem Einlangen des Antrags und dem Zeitpunkt der Entscheidung bereits Zusammenschaltungsleistungen erbracht wurden, ohne dass dem jedoch eine Zusammenschaltungsvereinbarung zugrundelag. Im gegenwärtigen Fall wurden jedoch derartige Zusammenschaltungsleistungen auf Basis des zwischen den Parteien aufrechten und rechtsverbindlichen (indirekten) Zusammenschaltungsvertrages erbracht, weswegen sich unter diesem Gesichtspunkt (Vorliegen einer verbindlichen Vereinbarung über die Entgelte) auch die Festsetzung der Entgelte mit Rückwirkung als nicht gerechtfertigt erweist. Zudem gelangen ohnedies zwischen den Parteien gegenwärtig jene Zusammenschaltungsentgelte zur Anwendung, wie sie auch in dieser Anordnung – den übereinstimmenden Parteienanträgen folgend – angeordnet wurden.

Zu 11.2: Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

In ihren Anträgen begehren die Parteien in diesem Zusammenhang ursprünglich eine Befristung der Entgelte (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) mit dem 30.6.2001 sowie die Anordnung einer Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungswünschen bis zum 31.3.2001. In ihrer Stellungnahme (ON 3) führt die Mobilkom hierzu aus, dass sie sich bereit erklärt, sollte aufgrund der Dauer des Regulierungsverfahrens die Anordnung der Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungswünschen bis zum 31.3.2001 keinen Sinn mehr ergeben (weil gegebenenfalls dieser Zeitpunkt bereits in der Vergangenheit liegt), „einer Rückverschiebung

dieser Fristen zuzustimmen“. Auch die Tele 2 führt in ihrer Replik (ON 8) hierzu aus, dass sie sich mit einer Anordnung des Stichtages für Bekanntgabe von Änderungen zu Anhang 6 in der Form einverstanden erkläre, „*sofern dieser mindestens 3 Monate nach der Entscheidung der Regulierungsbehörde*“ liege (vgl. ON 8, Seite 41).

Angesichts der Änderung der zeitlichen Rahmenbedingungen und den diesbezüglichen Parteivorbringen entsprechend, wird der Stichtag für die Bekanntgabe von Änderungswünschen mit dem 31.7.2001, welcher zumindest drei Monate nach der Entscheidung der Regulierungsbehörde liegt und sohin dem Antrag der Tele 2 entspricht, festgesetzt. In konsequenter Weiterentwicklung der ursprünglichen Parteienanträge (vgl. ON 1, Beilage./15 sowie ON 3, Anlage./a), welche übereinstimmend eine Befristung bis zum 30.6.2001, sohin drei Monate nach dem Stichtag für die Bekanntgabe von Änderungswünschen, beehrten, wird auch in der gegenständlichen Anordnung die Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte mit dem 31.10.2001 festgesetzt, sodass bei Anrufung der Regulierungsbehörde bis zum 31.10.2001 ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde mit Wirkung vom 1.11.2001 in Kraft treten würde.

Zu 11.3.: Ordentliche Kündigung

Hinsichtlich Pkt 11.3. beantragt Mobilkom eine separate Kündigungsmöglichkeit für die Anhänge zur Zusammenschaltungsanordnung. Die diesbezügliche Kündigungsfrist sollte 3 Monate zum Monatsletzten betragen. Tele 2 führt in ihrer Stellungnahme zu diesem Antragspunkt aus, dass – wenngleich „*der Grund für die Anordnung einer separaten Kündigungsmöglichkeit für Anhänge zur Zusammenschaltungsanordnung im Dunkeln*“ bliebe – Tele 2 dennoch „*damit leben*“ könne, „*sofern nach einer Kündigung für die Dauer eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde die zuletzt geltende Regelung auch auf Antrag der nicht kündigenden Partei vorläufig weitergilt*“ (ON 8, Seite 41). Ansonsten, so die Tele 2 weiter, sei die dreimonatige Kündigungsfrist zu kurz, um Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung und ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde zu führen (ON 8, Seite 41).

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom und ordnet im gegenständlichen Punkt 11.3. eine viermonatige Kündigungsfrist zum Monatsletzten für die Kündigung der Gesamtanordnung und eine dreimonatige Kündigungsfrist für die Kündigung von einzelnen Anhängen an. Dem in diesem Zusammenhang geäußerten Vorbringen der Tele 2, die dreimonatige Kündigungsfrist wäre zu kurz, sei entgegengehalten, dass diese – auch im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis - als angemessen und ausreichend erscheint, um den Unternehmen eine entsprechende Planungs- und auch Rechtssicherheit zu gewährleisten, zumal die Tele 2 im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission Z 3/01 (Tele 2/Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH) selbst eine einmonatige Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten beantragte und offensichtlich eine weitaus kürzere (als die gegenwärtig von der Mobilkom beantragte) Kündigungsfrist als angemessen erachtete.

Darüberhinaus wurde der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend die sinngemäße Anwendung der in der bisherigen Praxis bewährten „*Öffnungsklausel*“ (vgl. dazu auch Pkt. 11.2.) angeordnet, was im Wesentlichen inhaltlich dem Ansinnen der Tele2 entspricht, jedoch in ihrem Wortlaut unmissverständlicher erscheint. Dies soll einen Fortbestand des Zusammenschlungsverhältnisses im Falle der Neuverhandlung zwischen den Parteien sowie eine etwaigen Anrufung der Regulierungsbehörde gewährleisten, einen für diesen Zeitraum (bis zur allfälligen Entscheidung durch die Regulierungsbehörde) etwaigen vertragslosen Zustand verhindern und den Parteien bei den Verhandlungen einen gewissen Spielraum belassen.

Zu 11.6: Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

In Punkt 11.6 beantragt die Tele 2 vorweg Regelungen, welche sicherstellen sollen, dass für den Fall, dass eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vorliegt, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der Mobilkom auf die Tele2 Anwendung zu haben, „jede der Parteien“ eine Anwendung verlangen kann. Im Rahmen eines Eventualantrages beantragte die Mobilkom ihrerseits Regelungen, welche vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet im Wesentlichen mit den von der Tele2 beantragten übereinstimmen (vgl. Eventualantrag der Mobilkom, ON 3, Pkt. 5.18., Seite 25ff sowie Antrag der Tele2, ON 1, Beilage./15, Pkt. 11.6.). Die geringfügigen Abweichungen zwischen den beiden Anträgen beziehen sich zum einen auf den im Zusammenhang mit dem ersten Spiegelstrich von Seiten der Mobilkom beantragten Verweis auf § 34 TKG, welchen die Tele2 ablehnt, und zum anderen – im Zusammenhang mit dem zweiten Spiegelstrich – auf eine ergänzende Wortpassage („*in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind*“), welche die Mobilkom beantragt und von der Tele2 nicht explizit abgelehnt wird. In ihrer Stellungnahme vom 6.4.2001 bringt die Mobilkom hierzu darüber hinaus vor, dass ihrer Ansicht nach aufgrund der Änderung des TKG „*durch das KommAustria-G keine Notwendigkeit für derartige Klauseln*“ bestehe.

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Wie die Mobilkom richtig feststellt, resultierte diese Klausel – historisch betrachtet - aus der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in die Zusammenschaltungsanordnungen auch darin begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 ist nunmehr die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird. Entgegen der Ansicht der Tele 2 (vgl hierzu ON 12, Seite 12) ist zwar die Tätigkeit der Telekom-Control-Kommission auf Basis des § 41 TKG gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Parteien subsidiär, jedoch ist dieses Verfahren von § 34 TKG zu unterscheiden, im Rahmen dessen im Falle unzulässiger Diskriminierungen sehr wohl Eingriffsmöglichkeiten in den aufrechten Vertrag bestehen. Eine Kündigung ist daher – entgegen der Ansicht der Tele 2 – im Falle des Vorliegens unzulässiger Diskriminierungen sowie eines Vorgehens auf der Basis von § 34 TKG nicht erforderlich.

Hinsichtlich des von beiden Parteien im Rahmen der Anpassungsklausel beantragten zweiten Spiegelstriches orientiert sich die gegenständliche Anordnung an dem Antrag der Mobilkom, der hinsichtlich des zweiten Halbsatzes ohnedies dem wortidenten Antrag der Tele2 entspricht. Der erste Halbsatz des zweiten Spiegelstriches hat rein deklaratorischen Charakter, als eine „Nicht- oder Anders-Regelung“ in der gegenständlichen Anordnung ohnedies implizite Voraussetzung für die Anwendung der gegenständlichen Bestimmung ist, desweiteren wurde auch von der Tele2 nichts dagegen vorgebracht, weswegen eine Anordnung zweckmäßig erscheint. Dieser Spiegelstrich eröffnet somit eine - in der Zusammenschaltungsanordnung Z 8/99 vom 11.11.1999 sowie in der Anordnung Z 24/99ff vom 31.7.2000 in ähnlicher Form bereits vorgesehene - Anpassungsoption, wonach eine Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde, welche neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt, statuiert wird. Diese Anpassungsoption erscheint der Regulierungsbehörde auf Grund der Dynamik der Entwicklungen am

Mobilfunk- und am Zusammenschaltungsmarkt zweckmäßig. Die Eröffnung einer derartigen Anpassungsoption wird daher für notwendig und sinnvoll erachtet und entspricht im Übrigen auch den inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmenden Parteienanträgen. Diesfalls können beide Parteien die Anpassung verlangen. Auch dies entspricht den übereinstimmenden Parteienanträgen.

Zu 11.7: Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Auch die von Tele 2 in ON 1, Pkt. 11.7 und von der Mobilkom in ihrem Eventualantrag (vgl. ON 3, Seite 36) beantragte (und in ihrer Stellungnahme vom 6.4.2001 als nicht notwendig bezeichnete) Klausel betrifft – wie auch die Mobilkom zu Recht ausführt (ON 3, Seite 36) – lediglich eine weitere Konkretisierung des bereits in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbots für marktbeherrschende Betreiber. Durch die Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 und die darin erfolgte Zuständigkeitsverschiebung zur Wahrung des § 34 TKG auf die Telekom-Control-Kommission erscheint nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die Anordnung als nicht notwendig, da sie sich ohnedies aus § 34 TKG ergibt, womit die Rechte der Parteien, insbesondere der Tele 2, ausreichend gewahrt sind.

Zu 12.9: Konventionalstrafe

Mobilkom beantragt den Erlass der folgenden Klausel in ON 3, Pkt. 12.9:

„Eine Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.“

Begründend führt Mobilkom aus, dass ein gesteigertes Interesse an einer strengen Einhaltung der Geheimhaltungsregeln bestehe und eine Konventionalstrafe insbesondere deshalb sachgerecht sei, da es bei Geheimhaltungsverletzungen sehr schwer sei, den tatsächlichen Schaden zu beziffern (ON 3, S 28).

In ihrer Replik vom 22.03.2001, ON 7, Seite 43, geht Tele2 grundsätzlich davon aus, dass die Anordnung einer Konventionalstrafe zwischen den Verfahrensparteien nicht erforderlich sei. Sollte die Regulierungsbehörde, so die Tele2 weiter, jedoch der Auffassung sein, dass eine derartige Regelung erforderlich sei, so beantragt Tele2 in ihrer Replik *„in eventu eine dem Bescheid Z 30/99-92, Pkt. 12.8. vergleichbare Bestimmung anzuordnen“*. Dies gelte insbesondere für die Höhe der Konventionalstrafe, welche nicht von Zusammenschaltungsanordnung zu Zusammenschaltungsanordnung divergieren, sondern im Sinne eines einheitlichen regulatorischen Ansatzes in gleicher Höhe angesetzt werden sollte.

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Anordnung der Konventionalstrafe von folgenden Erwägungen aus:

Im Wesentlichen waren sich die Parteien aufgrund ihrer (Eventual-)Anträge (vgl. ON 3, Pkt. 12.9 sowie ON 7, Seite 43) darüber einig, dass eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ein Pönale zu bezahlen hat. Hinsichtlich der Formulierung der Bestimmung, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Konventionalstrafe, folgt die Telekom-Control-Kommission dem diesbezüglichen Eventualantrag der Tele2 und ordnet eine der bisherigen Regulierungspraxis entsprechende Bestimmung an. Darüberhinaus ist die Regelung aufgrund der wechselseitig zu erbringenden Leistungen durchaus gerechtfertigt.

Zu den Anhängen:

Zu Anhang 1

Unterschiedliche Auffassungen haben die Parteien hinsichtlich des Begriffes "Zusammenschaltungspartner" in Anhang 1. Während Tele2 unter "Zusammenschaltungspartner" beide Parteien verstanden wissen will, möchte Mobilkom lediglich Tele2 davon umfasst wissen. Um Missverständnisse - vor allem vor dem Hintergrund bestehender Anordnungen - zu vermeiden, werden Mobilkom und Tele2 in der gegenständlichen Anordnung entweder jeweils gesondert benannt oder aber es ist - insbesondere an jenen Stellen dieser Anordnung, an denen beide Betreiber gemeint sind - von "Parteien" die Rede. Von einer gesonderten Definition des Begriffes „Zusammenschaltungspartner“ („-Netz“) konnte daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission abgesehen werden.

Zu Anhang 2

Anhang 2 betrifft die Regelungen über die Zusammenschaltungsverbindungen sowie die Kostentragung. Während sich die Parteien weitgehend über die technischen Beschreibungen einig sind, herrscht Dissens hinsichtlich der Kostentragungsbestimmungen. Konkret sind die Punkte 1.1., 1.2. und die Kostentragung hinsichtlich der Kosten der direkten physikalischen Verbindung der Netze strittig.

Pkt. 1.1. ist – im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99, sowie zu den grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich des maßgeblichen Bescheides (Z 24/99 oder Z 30/99) die nachstehenden Ausführungen) - wechselseitig ausgestaltet, sodass jede der Parteien grundsätzlich als die Zusammenschaltung realisierend auftreten kann. Mobilkom begehrt schließlich in Pkt. 1.1 des Anhangs 2 ihres Antrags die Aufnahme der folgenden Regelung:

„Auf Seiten der Mobilkom bestehen derzeit mietrechtliche und räumliche Beschränkungen, die es Mobilkom nicht ermöglichen, das Errichten und Betreiben von technischen Einrichtungen durch den Zusammenschaltungspartner an ihren MSC-Standorten (siehe Anhang 4) zu garantieren.“

Dieser Antrag sowie die dazu vorgenommenen Ausführungen der Mobilkom, wonach sämtliche MSCen der Mobilkom – aus historischen Gründen – in Räumlichkeiten der Telekom Austria untergebracht seien und es die – gleichfalls historischen – Mietverträge der Mobilkom nicht gestatten würden, als Mieter eine weitere Untervermietung vorzunehmen, veranlassten die Telekom-Control-Kommission zu der in Punkt 1.1. getroffenen Aufforderung an die Mobilkom binnen einer Frist von drei Monaten alles zu unternehmen, um entsprechende Platzverhältnisse zu schaffen. Die von der Mobilkom in diesem Zusammenhang beantragte Formulierung wird von der Telekom-Control-Kommission als zu weitgehend und unspezifisch angesehen, weswegen von einer Anordnung abgesehen wurde.

Punkt 1.2. folgt im Wesentlichen den übereinstimmenden Parteienanträgen und nimmt in Abweichung von der bisherigen Regulierungspraxis – und in Anlehnung an die Stellungnahme der Mobilkom (ON 3, Seite 30; arg. : „Mobilkom akzeptiert die Verkürzung der Frist von 3 auf 2 Wochen“) – eine Verkürzung der Frist auf 2 Wochen vor. Von einer an den Bescheid Z 30/99 angelehnten Regelung betreffend die über 10 km hinausgehenden Leitungskosten wurde aus systematischen Erwägungen abgesehen (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 2 des Anhangs 2)

Hinsichtlich der Kostentragung begehrt Tele2 im Wesentlichen jene Regelungen, wie sie seitens der Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 30/99 vom 27.3.2000 festgesetzt worden sind. Tele2 führt begründend aus, dass Mobilkom als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Mobilfunkmarkt und auf dem Zusammenschaltungsmarkt die Hälfte der anfallenden Leitungskosten, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am darüber vermittelten Verkehr – zu tragen habe (ON 1, S 21). In ihrer Replik führt die Tele2 ergänzend aus, dass Mobilkom aufgrund ihrer konzernmäßigen Verknüpfung mit der TA so zu behandeln sei, wie die TA selbst bzw. als handle es sich bei der Mobilkom und der TA um ein Unternehmen. Die Streitschlichtungsempfehlung RSTV 01/00 der Telekom-Control GmbH setze sich krass über diese konzernmäßige Verflechtung hinweg (ON 8, S 11 und 12). Mobilkom hingegen orientiert sich im Wesentlichen an den Bedingungen des Bescheides Z 24/99 vom 31.7.2000, fügt jedoch hinzu, dass die einzige Konsequenz, wenn die Anwendbarkeit der allgemeinen Kostentragungsregel des § 40 TKG bejaht (und gleichzeitig die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 38 Abs.3 TKG verneint) werden würde, sei, dass jenem Unternehmen, das einem anderen Unternehmen besonderen Netzzugang (iSd Zusammenschaltung) gewährt, Ersatz für sämtliche auf seiner Seite entstehenden Kosten zustehe.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Bevor konkret auf die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Kostentragung einzugehen ist, gilt zu klären, ob für die Mobilkom im Sinne einer Konzernbetrachtung grundsätzlich jene Bedingungen zu gelten haben, wie sie auch für die Telekom Austria AG anzuwenden sind, oder aber, ob für die Mobilkom eine gesonderte Betrachtung anzustellen ist.

Wie bereits ausgeführt, vertritt Tele2 die Ansicht, dass die Mobilkom als Unternehmen der Telekom Austria AG-Gruppe verpflichtet sei, grundsätzlich zu gleichen/vergleichbaren Bedingungen, wie die Telekom Austria AG die direkte Zusammenschaltung anzubieten. Konkret seien die Mobilkom und die Telekom Austria AG in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht als Konzern anzusehen. Dies insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass mit Wirksamkeit vom 5.4.2001 die Mobilkom ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Aktiengesellschaft & Co KG geändert hat und demnach Telekom Austria und Mobilkom als „steuerliche Einheit“ aufgefasst werden könnten (vgl. hierzu ON 12, Seite 8 und 9). Demgegenüber vertritt die Mobilkom die Meinung, dass dieser Standpunkt der Tele2 unzutreffend sei, da die im Wettbewerbsrecht zum Teil erforderliche „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ im gegenständlichen Fall auf Grund unterschiedlicher Wettbewerbsmärkte irrelevant sei. Eine solche Betrachtungsweise vermag nach Ansicht der Mobilkom nur dann zu greifen, wenn es um die Verhinderung einer besonderen Verpflichtung durch den eigentlichen Adressaten gehe.

Im Sinne der Erwägungen der Mobilkom ging auch die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Regulierungspraxis davon aus, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise dann gerechtfertigt ist, wenn es um die Verhinderung der Umgehung einer besonderen Verpflichtung durch den eigentlichen Adressaten der Verpflichtung geht. So hat die Telekom-Control-Kommission mit ihrer Entscheidung vom 9.5.2000, G 12/00, verhindert, dass die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes Unternehmen am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes die in § 18 TKG statuierte Verpflichtung zur Genehmigung von Endkumentarifen und Geschäftsbedingungen dadurch umgeht, dass ein von der Telekom Austria AG beherrschtes Unternehmen (im gegenständlichen Fall die Mobilkom), Festnetzsprachtelefonieprodukte ohne Genehmigung der Geschäftsbedingungen und Entgelte durch die Telekom-Control-Kommission anbietet. Konkret erfolgte dies im Zuge der Auslegung des Begriffes „marktbeherrschender Unternehmer“ im Sinne des § 18 TKG. Zwar nimmt § 33 Abs. 1 TKG eine Definition eines Unternehmers vor, der „marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes“ ist, indem – diesbezüglich vergleichbar mit § 34 KartG 1988 (idF der KartG-Novelle 1999) – Beurteilungskriterien für die Marktstärke des Unternehmers (Marktanteile,

Einflussmöglichkeiten etc.) festgelegt werden. Allerdings fehlt im TKG eine ausdrückliche Festlegung, ob beim „Unternehmer“ lediglich auf die formelle Rechtspersönlichkeit oder – in wirtschaftlicher Betrachtungsweise – etwa auf einen Konzernverbund abzustellen ist. In ihrem Bescheid G 12/00 stellt die Telekom-Control-Kommission diesbezüglich klar, dass es, „um einen Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 1 Abs 2 Z 4 TKG)“ gewährleisten zu können, notwendig ist, bei der Auslegung des Begriffs „marktbeherrschender Unternehmer“ im Sinne des TKG keine bloß formale Betrachtungsweise vorzunehmen, sondern die Einbindung in eine Konzernstruktur zu berücksichtigen. Begründend führt die Telekom-Control-Kommission unter anderem aus, dass eine andere Auslegung einfache Umgehungsmöglichkeiten zulassen würde, mit denen marktbeherrschende Unternehmer sich der sonderwettbewerbsrechtlichen Aufsicht entziehen könnten.

Ähnlich gelagert ist auch die Situation im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 3.7.1999, Z 1/99. Pkt. 3.3. des Bescheides Z 1/99 dient dazu, zu verhindern, dass sich die Telekom Austria AG einer besonderen Verpflichtung durch Gründung von konzerninternen Unternehmen entziehen könnte. Es ging also auch hier darum, eine Umgehung von telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen durch die Telekom Austria AG, als eigentlichen Adressaten der Verpflichtung, durch Verschiebung der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Regulierung nicht in demselben Umfang unterliegende Unternehmen zu verhindern.

Zu prüfen ist nun, ob die Erwägungen der Telekom-Control-Kommission auch auf das nunmehr vorliegende Verfahren anzuwenden sind. Von der Verpflichtung zur Zusammenschaltung ist gemäß § 41 Abs 1 TKG ein „Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ erfasst. „Betreiben“ iSd des TKG bedeutet das „Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind“ (vgl die Begriffsbestimmung in § 3 Z 1 TKG). Wie bereits ausgeführt, ist die Berechtigung der Mobilkom zur Erbringung des Sprachtelefondienstes mittels mobiler Netze durch zwei Feststellungsbescheide der Telekom-Control-Kommission vom 6.11.1996 festgestellt worden (GZ 120637/IV-JD/96; GZ 120641/IV-JD/96).

Im gegenständlichen Zusammenhang ist – im Gegensatz zu § 18 TKG (vgl. den Bescheid G 12/00), welcher einen diesbezüglich weiten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff im Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten enthält – der Adressatenkreis der Zusammenschaltungsverpflichtung klar umschrieben, sodass in concreto unmittelbar auf die Rechtspersönlichkeit der Mobilkom abzustellen ist.

Deutlich ist damit auch, dass im gegenständlichen Fall der Adressat der Verpflichtung klar die Mobilkom, mit welcher die Tele2 auch die direkte Zusammenschaltung anstrebt, und nicht die Telekom Austria AG ist. Die Telekom Austria AG wiederum unterliegt jedoch ebenfalls der gesetzlichen Verpflichtung, die Zusammenschaltung zu gewähren, wodurch sich das gegenständliche Verfahren von den Verfahren G 12/00 und Z 1/99 unterscheidet. Es geht hier folglich nicht darum, Umgehungen von telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen durch Verschiebungen von wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Konzern- bzw. Beherrschungsverhältnisse zu verhindern. Im gegenständlichen Fall unterliegen beide Unternehmen unmittelbar der in § 41 TKG statuierten Regulierungskompetenz, sodass die Wahrung der Regulierungsziele gegenwärtig ausreichend gewährleistet ist, was jedoch das Tätigwerden der Regulierungsbehörde im Falle des Missbrauchs oder einer etwaigen faktischen Umgehung nicht ausschließt.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Mobilkom im gegenständlichen Fall als gesondertes Unternehmen anzusehen ist und den Erwägungen der Tele2 nicht gefolgt werden kann.

Im Folgenden ist jedoch auch auf die Frage einzugehen, ob die marktbeherrschende Stellung der Mobilkom auf dem Zusammenschaltungsmarkt der Anwendbarkeit der Regelungen des Bescheides Z 24/99, welcher die Bedingungen für die direkte Zusammenschaltung von einem auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht marktbeherrschenden Mobilfunkbetreiber, der max.mobil, und der UTA regelt, entgegensteht.

Die Telekom-Control-Kommission teilt die Rechtsansicht der Mobilkom insofern, als davon auszugehen ist, dass § 40 TKG grundsätzlich die „allgemeine Regelung“ über die Kostentragung darstellt. Demnach hat jener Nutzer, der die Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs begehrt, die Kosten zu tragen. Eine Ausnahme hinsichtlich der Kosten für die „Heranführung über Leitungswege“ bildet § 38 Abs 3 TKG. Diese Bestimmung sieht als zwingende Voraussetzungen für eine gleichmäßige Kostenteilung vor, dass die Heranführung über Leitungswege für einen im Wettbewerb stehenden gleichen oder ähnlichen Dienst des marktbeherrschenden Anbieters nicht notwendig ist.

Wie die Mobilkom zutreffend ausführt, kommen bei der Auslegung des § 38 Abs 3 TKG grundsätzlich die relevanten Endkundenmärkte sowie der Zusammenschaltungsmarkt in Betracht.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist jedoch einzig die Frage zu klären, ob der für § 38 Abs 3 TKG relevante Markt der Zusammenschaltungsmarkt ist, da hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung lediglich in diesem Bereich ein Unterschied zwischen den beiden - auf dem Mobilfunkmarkt marktbeherrschenden - Betreibern Mobilkom und max.mobil, für welche ja die Bedingungen gemäß dem Bescheid Z 24/99 gelten, besteht.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass in § 38 Abs 3 TKG nicht auf den Zusammenschaltungsmarkt abgestellt wird, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Aus dem Wortlaut des § 38 Abs 3 TKG geht klar hervor, dass auf ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Zusammenschaltungspartnern abgestellt wird, was zur Konsequenz hat, dass die beiden Parteien bei der in Frage stehenden Zusammenschaltungsleistung in Konkurrenz zueinander stehen. Diese Zusammenschaltungsleistung lässt sich differenzieren und umfasst jedenfalls neben der Terminierungsleistung auch die Originierungs- und Transitleistungen. Im gegenständlichen Verfahren sind die Terminierungs- und Originierungsleistungen der Parteien maßgeblich, da die Leitung für diese Dienste herangeführt wird. Daher ist der Wettbewerb für diese Dienste zu prüfen.

Wie bereits von der Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung Z 24/99 ausgeführt, steht zwar außer Streit, dass im Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes bereits jetzt ein intensiverer Wettbewerb herrscht. Nach den Ermittlungen zur Anordnung Z 24/99, in der der Wettbewerb am Zusammenschaltungsmarkt untersucht wurde, kam die Telekom-Control-Kommission zum Schluss, dass durch die begrenzten Substitutionsmöglichkeiten und durch die essential facility Charakteristik nach derzeitigem Stand für das Erbringen von Terminierungs- und Originierungsleistungen kein zufrieden stellender Wettbewerb durch Mobilnetzbetreiber herrscht. Darauf weist gerade der Umstand, dass seit Beginn der Liberalisierung des Sprachtelefondienstmarktes, sohin seit dem 1. Jänner 1998, bei den Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelten - trotz stetig ansteigendem Verkehrsvolumen – ohne regulatorischem Eingriff keine signifikante Preisreduktion festzustellen war, hin. Insbesondere wird dadurch verdeutlicht, dass sich die Terminierungs- und Originierungsentgelte der ansonsten (etwa hinsichtlich der Endkundertarife für Festnetz- und Mobiltelefonie) durchaus erfolgreichen Wirkung marktwirtschaftlicher Mechanismen entziehen, sohin durch das Fehlen des für einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt charakteristischen Wettbewerbsdrucks auf die Marktteilnehmer ein Marktversagen für das Erbringen von Terminierungs- und Originierungsleistungen gegeben ist.

Damit wird deutlich, dass § 38 Abs 3 TKG nicht auf den Terminierungs- und Originierungsdienst abstellt, da beide Parteien in diesen Diensten nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Abgesehen von der beherrschenden Stellung auf diesem Markt, welche nur der Mobilkom zukommt (vgl. dazu den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, M 2/99), unterscheiden sich jedoch max.mobil und Mobilkom insofern nicht, als sie beide auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Netzes marktbeherrschend sind.

Damit scheint jedoch im Ergebnis eine Vergleichbarkeit der max.mobil und der Mobilkom als gegeben, weswegen auch bei der gegenständlichen Anordnung im Besonderen auf jene Regelungen Rücksicht zu nehmen ist, die in Bezug auf die max.mobil gelten (vgl. Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99).

Ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung zwischen den Streitparteien betrifft nunmehr die Kostentragung für die Kosten der direkten Zusammenschaltung. Die Tele2 vertritt die Meinung, dass die Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung sowie die laufenden Kosten gleichmäßig auf die Zusammenschaltungspartner aufgeteilt werden sollten. Dies entspricht grundsätzlich den Regelungen des Anhangs 2 im Bescheid Z 30/99. Begründend führt die Tele2 im Wesentlichen aus, dass sich eine solche Regelung insbesondere aus § 38 Abs.3 TKG ergebe. Tele2 und Mobilkom seien in einer Wettbewerbsposition. Mobilkom tritt diesen Ausführungen der Tele 2 entgegen und spricht sich dafür aus, sämtliche aus der Herstellung und Aufrechterhaltung der direkten Zusammenschaltung erwachsenen Kosten verkehrsabhängig zwischen den Parteien aufzuteilen. Begründend führt Mobilkom aus, dass die Kosten des Netzzugangs gem. § 40 TKG vom nachfragenden Unternehmen zu tragen seien und die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz in § 38 Abs. 3 TKG normiert sei, der jedoch im Falle der Zusammenschaltung der Netze der Streitparteien nicht anzuwenden sei, da ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien weder auf dem Endkundenmarkt noch auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen gegeben sei. Schließlich ergebe sich nach Ansicht der Mobilkom auch aus dem Gemeinschaftsrecht nichts, was die Ansicht der Tele2 zu stützen vermag.

Vor dem Hintergrund der bereits oben getätigten Ausführungen sei Nachfolgendes noch ergänzt:

Die Zusammenschaltungsanordnungen Z 24/99 und Z 30/99 gehen im Bereich der Kostentragung am Joining Link von unterschiedlichen Voraussetzungen aus. Im Bescheid Z 30/99 erfolgt eine Aufteilung der Kosten für die Herstellung (zumindest bis zu einer maximalen Luftliniendistanz zwischen NÜP und Pol von 10 km) sowie für den laufenden Betrieb zu gleichen Teilen, insbesondere da beide Zusammenschaltungspartner unabhängig von den Besitzverhältnissen des Verkehrs profitieren. Darüberhinaus ist ein Betreiber auf die direkte Zusammenschaltung mit dem Netz der Telekom Austria AG jedenfalls angewiesen, da eine Möglichkeit der indirekten Zusammenschaltung via Transit über ein Drittnetz im Augenblick realistischerweise nicht besteht.

Im Unterschied dazu besteht bei der Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der Tele2 und dem Mobilnetz der Mobilkom die Möglichkeit, die Gespräche auch im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria zu routen. Wenn aber, wie im konkreten Fall – und darin unterscheidet sich auch das Verfahren Z 24/99 nicht von der streitgegenständlichen Zusammenschaltung des Festnetzes der Tele2 und des Mobilnetzes der Mobilkom – das Interesse an der Zusammenschaltung überwiegend bei einem Zusammenschaltungspartner liegt, so sind die Kosten für die Herstellung sowie die laufenden Kosten nach dem Verkehrsinteresse aufzuteilen. Im konkreten Fall hat die Tele2 angesichts des Verkehrsumfanges ein vehementes Interesse an der direkten Zusammenschaltung ihres Festnetzes mit dem Mobilnetz der Mobilkom. Sie erspart sich im Falle der direkten

Zusammenschaltung die Kosten für den Transit über das Netz der Telekom Austria. Grundsätzlich gilt dies auch für die Mobilkom, die im Falle einer direkten Zuführung der Gespräche in das Tele 2-Netz keine Transitentgelte an die Telekom Austria zu entrichten hätte. Allerdings steht dieser Kostenersparnis ein doch erheblicher Routingaufwand im Mobilnetz gegenüber. Bei einem geringen Verkehrsaufkommen von Gesprächen aus dem Netz der Mobilkom in das Netz der Tele2 liegt somit das Interesse jedenfalls auf Seiten der Tele2.

Aus all diesen Erwägungen wurde im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom Folge geleistet, da dieser auch der gegenständlich relevanten Regulierungspraxis im Verfahren Z 24/99 entspricht. Abzusehen war lediglich – mangels Notwendigkeit - von der von der Mobilkom in Anhang 2, Punkt 2.1.1. sowie Punkt 2.1.2. beantragten Auflistung der Kostenelemente für die Herstellung und Funktionieren der direkten Zusammenschaltung, der Errichtung von NÜPs, Kapazitätserweiterungen auf der einen und der Kostenelemente für den laufenden Betrieb der Zusammenschaltung auf der anderen Seite. Die Telekom-Control-Kommission geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Mobilkom ohnedies – wie diese im Übrigen auch selbst zugesteht (vgl. ON 3, Seite 38) – jedem potentiellen Zusammenschaltungspartner vorab eine (verbindliche) Kostenschätzung übermitteln würde, weswegen sich die Anordnung sämtlicher Kostenarten (in Form einer rein demonstrativen Aufzählung) erübrigt. Von einer Anordnung, wie von Mobilkom beantragt (vgl. ON 3, Anlage./a, Anhang 2: *„Maßgeblich für die erstmalige Bewertung des der jeweiligen Partei zuzurechnenden Verkehrs ist der im Zeitraum der letzten drei Monate vor Vertragsabschluss zwischen den Parteien geflossene Verkehr (in Gesamt-MoU für terminierenden und originierenden Verkehr)“*) war abzusehen, da die Verkehrsverhältnisse der Telekom-Control-Kommission amtsbekannt sind und daraus ohnedies eine 100%-ige Aufteilung der Kosten zu Lasten der Tele 2 abzuleiten ist, weswegen sich eine Anordnung dieser ergänzenden Regelung erübrigte. Jedoch war abweichend vom Antrag der Mobilkom, welche diese Aufteilung bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs vorgesehen hat, im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Z 24/99) eine Verkürzung der Frist um vier Monate vorzunehmen, da eine Frist von zwei Monaten für diese Übergangsphase als ausreichend erscheint.

Dem von der Tele 2 in diesem Zusammenhang in ihrer Replik, ON 8, gestellten Eventualantrag auf Senkung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für den Fall, dass die Telekom-Control-Kommission eine den Anträgen der Mobilkom entsprechende Regelung trifft, war aus folgenden Erwägungen keine Folge zu leisten:

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sind die in Anhang 2 der gegenständlichen Anordnung geregelten Kosten für die Ermittlung der Kosten der Terminierungsleistung nicht von Relevanz. Darauf deutet insbesondere auch § 8 ZVO hin, welcher die *„Entgelte für die erstmalige Herstellung der physischen Zusammenschaltung“* (§ 3 Abs. 2 und 3)“ (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 ZVO) von den *„verkehrsabhängige(n) Entgelte(n) für die Übermittlung von Verkehr zu und von den zusammengeschalteten Netzen“* (§ 8 Abs. 1 Ziffer 4 ZVO) trennt bzw. sie jeweils als eigenständige Kategorien anführt.

Zu Anhang 6:

In ihrem Anhang begehrt die Mobilkom ein gesondertes Entgelt für terminierenden Transit in das TACS-Netz („D-Netz“) der Mobilkom. Konkret führt die Mobilkom dazu aus, dass die physikalische Verbindung zwischen der (den) Vermittlungsstellen der Tele2 und den MSCen (dh. Vermittlungsstellen des digitalen Netzes der Mobilkom) hergestellt werden würde. Es erfolge keine Anbindung an die Vermittlungsstellen des analogen D-Netzes, weswegen nach Ansicht der Mobilkom offenkundig sei, dass im Falle von Gesprächen, die Teilnehmern des D-Netzes gelten, eine Transitleistung anfallen müsste – entweder eine solche des Telekom Austria-Transitnetzes oder aber eine solche des A1-Netzes. Entgegen der Ansicht der Tele2, so die Mobilkom weiter, sei darüber hinaus im Terminierungsentgelt für das D- bzw. A1-Netz (im Verfahren Z 8/99) dieser Transit nicht einkalkuliert worden. Mobilkom beantragt daher ein

Transitentgelt in der Höhe von ATS 0,12/Min (tageszeitunabhängig), welches sich an aktuellen durchschnittlichen Kosten, die bei einem Vermittlungsstellendurchgang durch einen MSC der Mobilkom anfallen würden, orientiere.

Demgegenüber vertritt Tele2 die Ansicht, dass sie weder „Transitleistungen“ nachgefragt noch über die Höhe eines entsprechenden Entgeltes verhandelt habe. Tele2 habe aber ein solches Transitentgelt auch nicht akzeptiert, sondern lehne grundsätzlich Entgelte für Transit von Gesprächen innerhalb desselben Unternehmens ab. Dies sei darin begründet, dass ein solcher Transit, der rein intern im Netz der Mobilkom bestehe, keine verrechenbaren Kosten verursachen würde. Darüberhinaus sei von der Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 8/99 ausgeführt worden, dass nicht zwischen analoger und digitaler Technologie unterschieden werden könne, weswegen für gleichartige Leistungen basierend auf einem von den Gutachtern berechneten Mischsatz für die Entgeltfestlegung gleiche Entgelte für das D- und GSM-Netz festgelegt worden seien (vgl. Stellungnahme der Tele 2 vom 19.4.2001, ON 12). Tele2 beantragt daher, die Anträge von Mobilkom zu verwerfen und kein Transitentgelt für Terminierungsleistungen zum D-Netz anzuordnen.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von einer Anordnung des von der Mobilkom beantragten Transitentgeltes aus den folgenden Erwägungen ab:

Den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechend werden in der gegenständlichen Anordnung für die Terminierung vom Netz der Tele2 in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS), Gesprächstyp V 25, ATS 1,90/Minute und für den Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensterufnummern im Netz der Tele2, Gesprächstyp V 26, ATS 1,81/Minute angeordnet. Diese kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte basieren auf Berechnungen, welche von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren Z 8/99 angestrengt wurden. Wie auch die Tele 2 in ihrer Stellungnahme vom 19.4.2001 zutreffend ausführt, hat die Telekom-Control-Kommission - im Hinblick auf eine bestmögliche Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) - für den Gesprächstyp V 25 ein Entgelt in der Höhe von ATS 1,90/Minute (gewichteter Durchschnitt aus GSM-Netz und D-Netz) und für den Gesprächstyp V 26 ein Entgelt in der Höhe von ATS 1,81/Minute (gewichteter Durchschnitt aus GSM-Netz und D-Netz) angeordnet. Es wird daher deutlich, dass in der gegenständlich relevanten Entscheidung Z 8/99 für das D- und das GSM-Netz keine unterschiedlichen Zusammenschaltungsentgelte, sondern der mit dem Verkehrsaufkommen gewogene Durchschnitt angeordnet, sohin – bei Gleichartigkeit der von der Mobilkom erbrachten Zusammenschaltungsleistungen – nicht zwischen analoger und digitaler Technologie unterschieden wurde. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist von einer Gleichartigkeit der Leistungen auszugehen, weswegen die Anordnung eines Transitentgeltes nicht gerechtfertigt ist. Dies vor dem Hintergrund folgender Erwägungen:

Beide genannten Netze werden von ein und demselben Unternehmen, nämlich der Mobilkom, betrieben. Mit beiden Netzen, obzwar sie unterschiedlichen technischen Standards folgen, erbringt die Mobilkom in gleicher Weise den öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst, sowie Zusammenschaltungsleistungen. Sie ist daher Teilnehmerin am Markt für das Erbringen des öffentlichen mobilen Sprachtelefondienstes sowie am Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen. Diese Märkte sind auch nach § 33 TKG relevante Märkte. Kraft ihrer (gegenwärtigen) Stellung auf dem Markt für Zusammenschaltung (Marktbeherrschung iSd. § 33 TKG; vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, M 2/99) ist die Mobilkom auch zur Kostenorientierung ihrer Zusammenschaltungsentgelte verpflichtet. Die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Unterteilung insbesondere dieses Marktes in analoge oder digitale mobile Sprachtelefonie (mithin in D- und GSM-Netz) ist nicht notwendig. Auch hinsichtlich der von der Mobilkom am Markt erbrachten Zusammenschaltungsleistungen wird daher – bei Gleichartigkeit der Leistungen – nicht zwischen analoger und digitaler Technologie unterschieden. Für gleichartige Leistungen wurde daher im Verfahren Z 8/99 der von den Gutachtern

berechnete Mischsatz für die Entgeltfestlegung herangezogen, mit dem die mit dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen gewogenen durchschnittlichen Kosten von D- und GSM-Netz ausgewiesen wurden.

Angemerkt wird darüberhinaus, dass das D-Netz gegenwärtig ohnehin nur noch geringe und weiterhin sinkende Teilnehmerzahlen aufweist. Das hat in weiterer Folge zur Konsequenz, dass die Gewichtung immer weniger von Relevanz ist und sich zudem die Zusammenschaltungsentgelte in Hinkunft immer weiter in Richtung GSM-Kosten annähern werden.

Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass – entgegen der Ansicht der Mobilkom – aufgrund des gewichteten Durchschnitts sehr wohl die Kosten für das D-Netz miteinberechnet wurden, weswegen von einer gesonderten Anordnung des Transitentgeltes abgesehen werden konnte.

Darüberhinaus beantragt die Mobilkom in Anhang 6 zwei Sonderregelungen und zwar einerseits eine Regelung betreffend den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 im Beschwerdeverfahren und andererseits eine Öffnungsklausel für den Fall, dass Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung am Zusammenschaltungsmarkt verfügt (vgl. ON 3, Anlage./a, Anhang 6, Punkt 4). In eventu beantragt die Mobilkom hinsichtlich der Sonderregelung für den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 eine Regelung „nach dem Vorbild des Vorschlages der Antragstellerin“ (ON 1, Beilage./12, Pkt. 20).

Die Tele2 spricht sich gegen die Anordnung solcher Bestimmungen aus. Dies zum einen, weil die Regelung betreffend die Aufhebung des Bescheides Z 8/99 keine Auswirkungen auf den vorliegenden beantragten Bescheid haben könne und zum anderen, weil die von Mobilkom beantragte Öffnungsklausel für den Fall, dass Mobilkom nicht mehr marktbeherrschend am Zusammenschaltungsmarkt ist, entbehrlich sei. Insbesondere stehe es der Mobilkom frei, im Wege der allgemeinen Öffnungsklausel die Entgelte in einem solchen Fall neu zu verhandeln (ON 7, Seite 45 ff).

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Vorweg sieht die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung einer Klausel für den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 ab. Hinsichtlich dieser Klausel für den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 ergeben sich die Rechtsfolgen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zum einen aus den klaren rechtlichen Vorgaben, aus welchen insbesondere deutlich wird, dass der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern die Regulierungsbehörde zur neuerlichen Entscheidung aufgefordert sein wird. Darüberhinaus werden die Zusammenschaltungsentgelte, welche zwischen den Parteien zur Anwendung gelangen, in der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung, konkret im Anhang 6, festgesetzt. Da die gegenständliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden kann, würden im Fall der Aufhebung von Bestimmungen dieser Anordnung bzw. des gesamten Bescheides derartige Regelungen, da sie im Fall der Aufhebung ebenfalls von dieser betroffen wären, ohnedies nicht mehr dem Rechtsbestand angehören.

Im Hinblick auf die Öffnungsklausel für den Fall, dass die Regulierungsbehörde feststellt, dass die Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung am Zusammenschaltungsmarkt (mehr) verfügt, folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der Mobilkom. Für den Fall, dass die Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung am Zusammenschaltungsmarkt mehr verfügt, ist sie gemäß § 41 Abs. 3 TKG nicht mehr zur Kostenorientierung bei der Festlegung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte verpflichtet, sondern hat ab diesem Zeitpunkt ein angemessenes Zusammenschaltungsentgelt festzulegen. Der Vollständigkeit halber erlaubt sich die

Telekom-Control-Kommission darauf hinzuweisen, dass sie in ihrer bisherigen Regulierungspraxis davon ausgegangen ist, dass das auf dem Kostenrechnungssystem FL-LRAIC basierende Zusammenschaltungsentgelt einen simulierten Preis auf einem Wettbewerbsmarkt darstellt, weswegen dieses Zusammenschaltungsentgelt in einem funktionierenden Markt auch den „einheitlichen Marktpreis“ widerspiegelt. Dieser Preis stellt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls einen angemessenen Preis unter Wettbewerbsbedingungen dar, weswegen bei den Verhandlungen auch von diesen Erwägungen auszugehen ist. Die in dieser Bestimmung statuierte Möglichkeit, diesfalls die angeordneten Zusammenschaltungsentgelte neu zu verhandeln und gegebenenfalls diesbezüglich die Regulierungsbehörde anzurufen, ergibt sich darüber hinaus zum einen aus den eindeutigen rechtlichen Vorgaben, wonach „*jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes*“ zu Verhandlungen verpflichtet ist (vgl. § 41 TKG), zum anderen auch aus dem subsidiären Charakter dieser Anordnung, wonach dieselbe nur insoweit gilt, „*als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird*“, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Weiters beantragt Mobilkom in ihrem Anhang 6, Punkt 5 eine Bestimmung, „*die sicherstellen soll, dass die Festnetzzusammenschaltungsentgelte der Antragstellerin in dynamischer Form dem jeweils geltenden regulatorischen Rahmen angepasst werden*“.

Da in der gegenständlichen Anordnung eine Anpassungsklausel an Entscheidungen der Regulierungsbehörde vorgesehen wurde, wonach bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung einer Regulierungsbehörde, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und neue Erkenntnisse über Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt, jede der Parteien eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen kann und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die von der Mobilkom in ON 3, Anlage .a, Anhang 6, Pkt. 5 vorgesehene Sonderbestimmung entbehrlich, weswegen von einer Anordnung abgesehen werden konnte.

Zu Anhang 14

Anhang 14 entspricht im Wesentlichen den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mobilkom in Bezug auf die tariffreien Dienste stets als Festnetzbetreiber fungiert. Damit folgt die Telekom-Control-Kommission dem ausdrücklichen Begehren der Mobilkom, die eine diesbezügliche Klarstellung – dass Mobilkom sowohl als Fest- als auch als Mobilnetzbetreiber auftritt – in der Präambel begehrt (ON 3, S 42).

Generell ist festzuhalten, dass gegenüber den Anträgen – in Übereinstimmung mit der Regulierungspraxis - redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Regelungen teilweise verkürzt wurden. Von einer Festschreibung der Anzahl der jeweils routingrelevanten HVSt-Aquivalente wurde abgesehen, da es hierbei zu Änderungen kommen kann. Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig die Anzahl mitzuteilen und auch die jeweils andere Partei über Änderungen zu informieren. Die assymetrischen Einrichtungszeiten entsprechen den übereinstimmenden Parteienanträgen.

Mobilkom begehrt, den von Tele2 beantragten Rufnummernbereich 0800 bis 0804 auf 0800 bis 0803 einzuschränken, da es sich lediglich beim letztgenannten Rufnummernbereich um einen solchen handelt, der für Sprachtelefondienste vorgesehen sei. Der tariffreie 0804 Bereich sei für Datendienste reserviert (ON 3, S 42). In ihrer Replik geht die Tele2 auf dieses Vorbringen der Mobilkom nicht gesondert ein.

Dem Antrag der Mobilkom ist zu folgen, sodass hinsichtlich der tariffreien Dienste eine gegenseitige Erreichbarkeit lediglich für den Rufnummernbereich 0800 bis 0803 angeordnet wird, da – wie auch die Mobilkom ausführt – Tele2 den Zugang zu „Sprachtelefondiensten“ selbst beantragt und der Rufnummernbereich 0804 von der Telekom Control GmbH für die Zuteilung von Onlinenummern vorgesehen wird.

Heftig umstritten war im Verfahren der von der Mobilkom in ON 3, Anlage ./a, Anhang 14, beantragte Pkt. 4 zum Verbot von Calling Cards oder funktional ähnlichen Diensten. Mobilkom beantragt eine Klausel folgenden Inhalts:

„Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, unter Einsatz von tariffreien Diensten Endkunden der jeweils anderen Vertragspartei Dienste wie „Calling Cards“, „Call Back“, oder funktional gleich gelagerte Dienste, anzubieten.

Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung iSd Pkt 11.4. 3. Variante des Allgemeinen Teils dieser Anordnung und berechtigen zur Sperre der betreffenden Dienstenummer, sowie zur außerordentlichen Kündigung dieses Anhangs. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.“

Mobilkom begründet die von ihr begehrte Klausel damit, dass diese dazu diene, den Verpflichtungen der NVO nachzukommen. Die Inanspruchnahme von 0800-Diensten habe aus Sicht der Endkunden tariffrei zu erfolgen. Dies bedeute, dass „hinter“ tariffreien Diensten keine entgeltpflichtigen Sprachtelefondienste versteckt sein dürfen (ON 3, S 42).

Die Telekom-Control-Kommission vermag dem Antrag der Mobilkom aus den folgenden Erwägungen nicht zu folgen:

Der Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 10/00-52 vom 20.12.2000 erstreckt sich auf jenen Teilbereich innerhalb der Bereichskennziffer 804, der von der Telekom Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) für die Zuteilung von Onlinenummern vorgesehen wird. Der Bereich 804(00) ist Teil jenes Rufnummernbereiches, der in der NVO für die Nutzung durch tariffreie Dienste ohne weitere funktionale Dienstspezifikation vorgesehen ist. Tariffreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Nutzer vom Netzbetreiber kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Die Telekom-Control-Kommission hat in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass jedoch Endkundenentgelte zwischen dem Diensteanbieter (Nutzer der Rufnummer) und dem Endkunden auf Grund gesonderter Verträge verrechnet werden können. Gleich verhält es sich auch in der verfahrensgegenständlichen Konstellation. Tariffreiheit bedeutet, dass der zur 0800 Nummer anrufende Kunde für dieses Gespräch dem Quellnetzbetreiber kein Entgelt zu entrichten hat. Wenn nun hinter dieser Rufnummer ein Dienst erbracht wird, der entgeltlich ist, so steht dies nicht im Widerspruch zu § 3 EVO bzw. den Regelungen in der NVO. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Quellnetzbetreiber und seinem Endkunden ist nämlich keineswegs davon berührt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Mobilkom ihren Mobilteilnehmern den Zugang zur im Netz der TA eingerichteten Rufnummer 0800 22 66 22 („Jet2 Web Calling Card“) ermöglicht. Die Vorbringen der Mobilkom (ON 3, S 42) erscheinen vor diesem Hintergrund freilich widersprüchlich. Folgte man der von Mobilkom vertretenen Rechtsansicht, so würde sie durch den Zugang zu besagter Rufnummer ein rechtswidriges Verhalten an den Tag legen bzw. im Falle eines selektiven Zugangs lediglich zu ganz bestimmten Rufnummern im 0800 Bereich ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 9. Mai 2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann